

Zusammenfassung

Wirtschaftsrecht

Nach dem Lehrbuch Wirtschaftsrecht

von

Grünwald/Hauser/Reininghaus

I.	Grundzüge des österreichischen Rechtswesens und des Europarechtes	7
I.A.	Das Österreichische Rechtssystem	7
I.B.	Europäisches Rechtssystem	7
I.B.1.	Der Beitritt Österreichs zur EU	7
I.B.2.	Der Aufbau der EU	7
I.B.2.a.	Die Gemeinschaften	8
I.B.2.b.	Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik	8
I.B.2.c.	Zusammenarbeit in Justiz und Inneren Angelegenheiten	8
I.B.3.	Die Organe der EU	8
I.B.3.a.	Der Europäische Rat	8
I.B.3.b.	Der Rat der Europäischen Union	8
I.B.3.c.	Das Europäische Parlament	8
I.B.3.d.	Die Europäische Kommission	8
I.B.3.e.	Der Europäische Rechnungshof	8
I.B.3.f.	Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	8
I.B.4.	Die Rechtsquellen der EU	9
II.	Grundzüge des allgemeinen Privatrechts:	9
II.A.	Geschichte, Grundbegriffe und Entstehung des Privatrechtes (nicht)	9
II.A.1.		9
II.A.2.	(Grundsätzliche Begriffe)	9
II.A.2.a.		9
II.A.2.b.		9
II.A.2.c.		9
II.A.2.d.	Das objektive Recht	9
II.A.2.da	<i>Materielles Recht (formelles Recht)</i>	9
II.A.2.db	<i>Zwingendes Recht (dispositives Recht)</i>	9
II.A.2.e.	Subjektives Recht	9
II.A.2.f.	Absolutes und relatives Recht	9
II.A.3.	Rechtssubjekte	10
II.A.3.a.	Natürliche Personen	10
II.A.3.b.	Juristische Personen	10
II.A.4.	Die Stellvertretung	10
II.B.	Sachenrecht	10
II.B.1.	Fünf Grundsätze des Sachenrechtes	11
II.B.2.	Arten von Sachen	11
II.B.3.	Innehabung und Besitz	11
II.B.3.a.	Innehabung	11
II.B.3.b.	Besitz	11
II.B.3.ba	<i>Arten des Besitzes</i>	11
II.B.4.	Eigentum	12
II.B.4.a.	Eigentumsarten	12
II.B.4.b.	Eigentumserwerb	12
II.B.5.	Beschränkte und dingliche Rechte	12
II.B.5.a.	Pfandrecht	12
II.B.5.b.	Dienstbarkeit (Servitut)	13
II.B.5.c.	Reallast	13
II.B.5.d.	Baurecht	13
II.B.6.	Eigentumsschutz	13
II.B.6.a.	Eigentumsklage	13
II.B.6.b.	Klage aus dem rechtl. Vermuteten Eigentum:	13
II.B.6.c.	Eigentumsfreiheitsklage	13
II.C.	Vertragslehre	13
II.C.1.	Begriffsgrundlagen	13
II.C.1.a.	Einseitig- und mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte	14
II.C.1.b.	Privat-, Handels- und Verbrauchergeschäfte	14

II.C.1.c.	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	14
II.C.1.d.	kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte	14
II.C.1.e.	Ziel- und Dauerschuldverhältnisse	14
II.C.2.	Vertragsvoraussetzungen:	14
II.C.2.a.	Angebot	14
II.C.2.b.	Annahme	14
II.C.2.c.	Willensmängel	15
II.C.2.ca	<i>Irrtum</i>	15
II.C.2.cb	<i>List</i>	15
II.C.2.cc	<i>Zwang</i>	15
II.C.2.cd	<i>Überrumpelung (Haustürgeschäft)</i>	15
II.C.2.ce	<i>Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)</i>	15
II.C.2.d.	Nichtigkeitsgründe	16
II.C.2.da	<i>Gesetz- und Sittenwidrigkeit</i>	16
II.C.2.db	<i>Unmöglichkeit</i>	16
II.C.2.dc	<i>Verletzung von Formgeboten</i>	16
II.C.3.	Leistungsstörungen	16
II.C.3.a.	(Nachträgliche) Unmöglichkeit	16
II.C.3.aa	<i>Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung</i>	16
II.C.3.ab	<i>Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung</i>	16
II.C.3.ac	<i>Weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung</i>	17
II.C.3.b.	Schuldnerverzug	17
II.C.3.ba	<i>Objektiver Schuldnerverzug</i>	17
II.C.3.bb	<i>Subjektiver Schuldnerverzug</i>	17
II.C.3.bc	<i>Fixgeschäft</i>	17
II.C.3.bd	<i>Teilverzug</i>	17
II.C.3.c.	Gläubigerverzug	17
II.C.3.d.	Gewährleistung	17
II.C.3.da	<i>Sach- u. Rechtsmangel</i>	17
II.C.3.db	<i>Wesentlicher u. unwesentlicher Mangel</i>	17
II.C.3.dc	<i>Unbehebbarer und behebbarer Mangel</i>	17
II.C.3.dd	<i>Beachtlicher und unbeachtlicher Mangel</i>	17
II.C.3.de	<i>Rechtsfolgen:</i>	17
II.C.3.df	<i>Gewährleistungsfristen</i>	17
II.C.3.dg	<i>Gewährleistungsausschlüsse</i>	18
II.C.3.dh	<i>Mangel- und Mangelfolgeschaden</i>	18
II.C.3.e.	Positive Vertragsverletzung	18
II.C.3.f.	Garantie	18
II.C.4.	Vertragsende	18
II.C.4.a.	Erfüllung	18
II.C.4.b.	Einvernehmliche Auflösung	18
II.C.4.c.	Kündigung	18
II.C.4.d.	Hinterlegung	18
II.C.4.e.	Rücktritt	19
II.C.4.f.	Aufrechnung (Kompensation)	19
II.C.4.g.	Leistung an Zahlung Statt	19
II.C.4.h.	Vereinigung (Konfusion)	19
II.C.4.i.	Verzicht (Entsagung)	19
II.C.4.j.	Zeitablauf	19
II.C.4.k.	Bedingungseintritt	19
II.C.4.l.	Tod	19
II.C.5.	Die wichtigsten Vertragsarten	19
II.C.5.a.	Gebrauchsüberlassungsverträge	19
II.C.5.b.	Veräußerungsverträge	20
II.C.5.c.	Gesellschaftsverträge	20
II.C.5.d.	Dienstleistungsverträge	20
II.C.5.e.	Werkverträge	20
II.C.5.f.	Aufträge	21
II.C.5.g.	Verwahrungsverträge	21
II.C.5.h.	Sicherungsverträge	21

II.C.5.i.	Glücksverträge	21
II.D.	Gesetzliche Schuldverhältnisse	21
II.D.1.	Begriffsbestimmung	21
II.D.2.	Schadenersatzrecht	21
II.D.2.a.	Schadensbegriffe	21
II.D.2.aa	Realer Schaden	21
II.D.2.ab	Vermögensschaden	21
II.D.2.ac	Ideeller Schaden	21
II.D.2.b.	Haftung im Schadenersatzrecht	22
II.D.2.ba	Verschuldenshaftung	22
II.D.2.bb	Gefährdungshaftung	22
II.D.2.bc	Eingriffshaftung	22
II.D.3.	Bereicherungen	22
II.D.3.a.	Leistungskondiktion	22
II.D.3.b.	Verwendungsanspruch	22
II.D.4.	Geschäftsführung ohne Auftrag	22
II.D.4.a.	Geschäftsführung im Notfall	22
II.D.4.b.	Nützliche Geschäftsführung	22
II.D.4.c.	Unnütze Geschäftsführung	22
II.D.5.	Gläubigeranfechtung	23
III.	Grundzüge des Allgemeinen Handelsrechts	23
III.A.	Allgemeines	23
III.B.	Handelsstand	23
III.B.1.	Kaufmann	23
III.B.1.a.	Grundsätzliches	23
III.B.1.b.	Musskaufmann	23
III.B.1.c.	Voll- und Minderkaufmann	23
III.B.1.d.	Sollkaufmann (Dienstleistungssektor)	23
III.B.1.e.	Kannkaufmann	23
III.B.1.f.	Formkaufmann(bestimmte Gesellschaftsformen)	23
III.B.1.g.	Scheinkaufmann	24
III.B.2.	Firmenbuch	24
III.B.3.	Firma	24
III.B.3.a.	Grundsätzliches	24
III.B.3.b.	Firmenbildung	24
III.B.3.c.	Firmengrundsätze	24
III.B.3.d.	Firmenschutz	24
III.B.4.	Haftung beim Unternehmenserwerb	25
III.B.4.a.	Grundsätzliches	25
III.B.4.b.	Unternehmenserwerb unter Lebenden	25
III.B.4.ba	Zivilrechtliche Haftung	25
III.B.4.bb	Handelsrechtliche Haftung	25
III.B.4.c.	Unternehmenserwerb von Todes wegen	25
III.B.4.ca	Zivilrechtliche Haftung	25
III.B.4.cb	Handelsrechtliche Haftung	25
III.B.4.d.	Vergesellschaftung	25
III.B.5.	Prokura und Handlungsvollmacht	25
III.B.5.a.	Prokura	25
III.B.5.b.	Handlungsvollmacht	26
III.B.6.	Handelsvertreter und Handelsmakler	26
III.B.6.a.	Grundsätzliches	26
III.B.6.b.	Handelsvertreter	26
III.B.6.c.	Handelsmakler	26
III.C.	Handelsgeschäfte	26
III.C.1.	Begriff und Bedeutung	26
III.C.2.	Die wichtigsten Handelsgeschäfte	27
III.C.2.a.	Handelskauf	27

IV. Grundzüge des Gesellschaftsrechts	27
IV.A. Allgemeines	27
IV.B. Personengesellschaften	28
IV.B.1. Gesellschaft Bürgerlichen Rechts	28
IV.B.1.a. Grundsätzliches	28
IV.B.1.b. Gründung	28
IV.B.1.c. Innenverhältnis	28
IV.B.1.d. Außenverhältnis	28
IV.B.1.e. Gesellschafterwechsel	28
IV.B.1.f. Beendigung der Gesellschaft	28
IV.B.2. Offene Handelsgesellschaft	28
IV.B.3. Kommanditgesellschaft	29
IV.B.3.a. Grundsätzliches	29
IV.B.3.b. (Gründung)	29
IV.B.3.c. Innenverhältnis	29
IV.B.3.d. Außenverhältnis	30
IV.B.4. Eingetragene Erwerbsgesellschaften	30
IV.B.5. Stille Gesellschaft	30
IV.B.6. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	30
IV.C. Kapitalgesellschaften	30
IV.C.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	30
IV.C.1.a. Grundsätzliches	30
IV.C.1.b. Gründung	30
IV.C.1.ba. Gesellschaftsvertrag	30
IV.C.1.bb. Kapitalaufbringung	30
IV.C.1.bc. Weiteres Gründungsverfahren	31
IV.C.1.c. Organe	31
IV.C.1.ca. Geschäftsführer	31
IV.C.1.cb. Aufsichtsrat	31
IV.C.1.cc. Generalversammlung	31
IV.C.1.d. Rechtstellung der Gesellschafter	31
IV.C.1.e. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	32
IV.C.1.f. Beendigung der Gesellschaft	32
IV.C.2. Aktiengesellschaft	32
IV.C.2.a. Grundsätzliches	32
IV.C.2.b. Gründung	32
IV.C.2.c. Organe	32
IV.C.2.ca. Vorstand	32
IV.C.2.cb. Aufsichtsrat	33
IV.C.2.cc. Hauptversammlung	33
IV.D. Sonstige Rechtsformen	33
IV.D.1. Genossenschaft	33
IV.D.2. Privatstiftungen	33
V. Grundzüge des Wertpapierrechtes (nicht)	34
VI. Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, des Kartellrechts und des Urheberrechts	34
VI.A. Grundsätzliches	34
VI.B. Wettbewerbsrecht	34
VI.B.1. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	34
VI.B.1.a. Anwendungsgrundsätze	34
VI.B.1.b. Wesentliche Anwendungsvoraussetzungen	34
VI.B.1.c. Die Generalklausel des §1 UWG	35
VI.B.1.ca. Rechtsbruch	35
VI.B.1.cb. Täuschungshandlungen	35
VI.B.1.cc. Ausbeutung	35

VI.B.1.cd	Bezugnahme auf den Mitbewerber	35
VI.B.1.ce	Kundenfang	35
VI.B.1.cf	Behinderung	35
VI.B.1.d.	Irreführung	35
VI.B.1.e.	Mogelpackung	36
VI.B.1.f.	Herabsetzung eines Unternehmens	36
VI.B.1.g.	Missbrauch von Unternehmenskennzeichen	36
VI.B.1.h.	Zugaben	36
VI.B.1.i.	Verbot des Verkaufes gegen Vorlage von Einkaufsweisen und Berechtigungsscheinen	36
VI.B.1.j.	Bestechungsverbot	36
VI.B.1.k.	Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	36
VI.B.1.l.	Vorlagenmissbrauch	36
VI.B.1.m.	Schneeballsystem-Verträge	36
VI.B.1.n.	Verbot der Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten	37
VI.B.1.o.	Ausverkäufe	37
VI.B.2.	Rechtsfolgen bei UWG-Verstößen	37
VI.B.2.a.	Zivilrechtliche Ansprüche	37
VI.B.2.aa	Unterlassungsanspruch:	37
VI.B.2.ab	Anspruch auf Urteilsveröffentlichung:	37
VI.B.2.ac	Schadenersatzanspruch	37
VI.B.2.ad	Einstweilige Verfügung	37
VI.B.2.b.	Strafgerichtliche Verfolgung	37

I. Grundzüge des österreichischen Rechtswesens und des Europarechtes

I.A. Das Österreichische Rechtssystem

Das österreichische Rechtssystem ist durch viele unterschiedliche Gesetze und Normen geprägt. Diese lassen sich im Stufenbau der Rechtsordnung darstellen:

Baugesetze
EU-Recht
Verfassungsgesetze
Einfache Gesetze
Verordnungen
Bescheide

Die obersten Prinzipien (Normen) werden als Baugesetze bezeichnet, auf denen unsere gesamte Rechtsordnung aufgebaut ist. Eine Änderung dieser, würde eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken, was aber eine Abstimmung des Bundesvolkes mit sich zieht (obligatorische Volksabstimmung).

Arten der Baugesetze: demokratische, republikanische, bundesstaatliche, rechtsstaatliche und das gewaltentrennende Prinzip (bei näheren Infos siehe Ausarbeitung von Kerstin). Diese sind die Basis aller Rechtsnormen in Österreich.

Für die Beschlussfassung von Verfassungsgesetzen ist keine obligatorische Volksabstimmung vorgesehen. Ein Verfassungsgesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einfachen Gesetzen genügt eine Drittel Anwesenheit der Mitglieder und eine einfache Mehrheit. Für die Beschlussfassung von Landesverfassungsgesetzen gelten die gleichen Quoten wie für die Beschlussfassung von Bundesverfassungsgesetzen.

Die erlassenen Gesetze dürfen sich nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben bewegen. Um die Gesetze von einem Übermaß an Detailregelung zu entlasten, werden Verordnungen erlassen. Diese werden von Verwaltungsbehörden erlassen, und dienen zur Konkretisierung der Gesetze. Verordnungen haben eine dienende Funktion und sie dürfen den Gesetzen, auf denen sie basieren, nicht widersprechen.

Bescheide sind Instrumente der Verwaltung, mit denen Rechte und Pflichten einzelner Rechtssubjekte festgestellt werden. Grundlage eines Bescheides ist ein Gesetz oder eine Verordnung.

I.B. Europäisches Rechtssystem

Beim Beitritt Österreichs zur EU war eine obligatorische Volksabstimmung nötig, da eine Änderung der Prinzipien der Österreichischen Bundesverfassung bevorstand.

I.B.1. Der Beitritt Österreichs zur EU

Österreich gehörte zu den Gründungsmitgliedern der 1960 in Kraft getretenen Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Bereits ein Jahr darauf beteiligte sich Österreich an der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Im Jahre 1973 kam es zwischen der EFTA und EWG zu einem geschlossenen Freihandelsabkommen.

Der EWR-Vertrag (Europäischer Wirtschaftsraum) trat 1994 in Kraft und hatte das Ziel, die Zusammenarbeit in wirtschaftlicher, politischer und sozialer Sicht der Mitgliedsstaaten zu verbessern.

I.B.2. Der Aufbau der EU

Die EU ist keine internationale Organisation, sondern ein institutioneller Rahmen für drei Säulen des europäischen Zusammenwirkens.

Die erste Säule setzt sich aus den drei supranationalen Organisationen (EG, EAG, EGKS) zusammen. Die zweite ist für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zuständig. Die dritte Säule beschäftigt sich mit der Zusammenarbeit in Justiz- und Inneren Angelegenheiten.

I.B.2.a. Die Gemeinschaften

Die EG, die EAG und EGKS sind internationale Organisationen die eine völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit aber auch eine innerstaatliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit besitzen.

Die Europäische Gemeinschaft hat die Aufgabe die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) hat ihre Aufgabe in der Kontrolle und Koordinierung der Mitgliedsstaaten im Bereich der zivilen Nuklearwirtschaft.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat das Ziel die Beschäftigung und den Lebensstandard in den Mitgliedsstaaten zu steigern.

I.B.2.b. Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik

Sie umfasst alle Fragen der Sicherheit der EU, insbesondere der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. Die vertraglichen Grundlagen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik haben keinen supranationalen Charakter.

I.B.2.c. Zusammenarbeit in Justiz und Inneren Angelegenheiten

Eines der wichtigsten Ziele ist der Abbau der Personalgrenzkontrollen. Weitere Themen sind die Asyl- und Einwanderungspolitik, die Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus.

I.B.3. Die Organe der EU

I.B.3.a. Der Europäische Rat

Er ist das Dachorgan der EU. Er besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten und dem jeweiligen Präsidenten der Europäischen Kommission. Aufgabe des Rates ist die EU zur ihrer Entwicklung notwendige Impulse zu geben. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

I.B.3.b. Der Rat der Europäischen Union

Der Sitz des Rates ist in Brüssel. Jedes Mitgliedsland hat ein Entsendungsrecht für einen Vertreter auf Ministerebene. Der Vorsitz im Rat wird jeweils für ein halbes Jahr von einem Mitgliedsstaat übernommen.

I.B.3.c. Das Europäische Parlament

Der Sitz ist in Straßburg. Es besteht aus 626 Abgeordnete, von denen 21 direkt in Österreich gewählt werden. Es ist kein Parlament im herkömmlichen Sinne sondern es hat eine Reihe von Mitwirkungsrechten bei der Gesetzgebung. Die schärfste Waffe des Parlaments ist das Misstrauensvotum gegen die Kommission. Weiters hat es ein Vetorecht gegenüber der Kommission. Das Mehrstimmigkeitsprinzip gilt.

I.B.3.d. Die Europäische Kommission

Sie hat ihren Sitz in Brüssel und besteht aus 20 Mitgliedern (Kommissare) und dem Kommissionspräsidenten. Die Wahl der Kommissare erfolgt auf 5 Jahre. Sie ist der Motor der Gesetzgebung. Der Rat der Europäischen Union kann nur Rechtsakte auf Grund des Vorschlages der Kommission erlassen.

I.B.3.e. Der Europäische Rechnungshof

Sitz ist in Luxemburg. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die auf sechs Jahre ernannt werden. Aufgabe ist es, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU und ihrer Organe zu prüfen.

I.B.3.f. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Sitz ist in Luxemburg und er besteht aus 15 Mitgliedern. Durch dieses Organ wird die Anwendung der Rechtsvorschriften der EU einer obersten supranationalen unabhängigen richterlichen Kontrolle unterworfen.

I.B.4. Die Rechtsquellen der EU

Die primären Rechtsquellen der EU sind die völkerrechtlichen Verträge (Eu-Primärrecht). Das sind der Vertrag über die Gründung der EGKS, Vertrag zur Gründung der EG, Vertrag zur Gründung der Atomgemeinschaft, Vertrag über die EU und der EU-Vertrag von Amsterdam u. Maastricht.

Durch die Gründungsverträge wurde den Organen der EU eine Rechtssetzungsbefugnis eingeräumt. Die von den Organen erlassenen Rechtsakte werden als EU-Sekundärrecht bezeichnet. Diese liegt in Form von Verordnungen, Beschlüssen, Entscheidungen und Richtlinien vor. Das Sekundärrecht muss auf das Primärrecht aufbauen.

II. Grundzüge des allgemeinen Privatrechts:

II.A. Geschichte, Grundbegriffe und Entstehung des Privatrechts (nicht)

II.A.1.

II.A.2. (Grundsätzliche Begriffe)

II.A.2.a.

II.A.2.b.

II.A.2.c.

II.A.2.d. Das objektive Recht

Das objektive Recht kann in materielles und formelles bzw. zwingendes und dispositives Recht unterteilt werden.

II.A.2.da Materielles Recht (formelles Recht)

Summe all jener Rechtsnormen, die das menschliche Zusammenleben ordnen (ABGB, HGB, Arbeitsrecht, Strafrecht, ...)

II.A.2.db Zwingendes Recht (dispositives Recht)

Die Anwendung bestimmter Rechtsnormen ist zwingend, und kann auch nicht durch einen zusätzlichen Vertrag aufgehoben werden.

- a.) (zweiseitig) absolut zwingendes Recht: ermöglicht keine Abweichung der zwingenden Rechtsnorm (Schutz übergeordneter gesellschaftlicher Allgemeininteressen)
- b.) relativ zwingendes Recht: sind einseitig zwingende Rechtsnormen, die einen Freiraum für günstigere Regelungen gewähren. (z.B.: Arbeitsrecht: Mindestansprüche des Arbeitnehmers können erhöht aber nicht vermindert werden)

Eine Sonderstellung nimmt das nachgiebige Recht ein, welches sowohl eine günstigere als auch ungünstigere abweichende autonome Rechtsgestaltungsbefugnis vorsieht.

II.A.2.e. Subjektives Recht

Das subjektive Recht ist ein Rechtsobjekt mit dem das Rechtssubjekt eigene Interessen verfolgen kann. Die Durchsetzung der Rechte hat aus eigenem Antrieb zu erfolgen.

II.A.2.f. Absolutes und relatives Recht

Absolutes Recht: kann gegenüber jedermann durchgesetzt werden
z.B.: Herrschaftsrechte (Sachenrecht), Persönlichkeitsrechte, Erbrechte, Familienrechte,...

relatives Recht: wirkt nur gegen ein bestimmtes Rechtssubjekt, welches gegen eine definierte Norm verstößt (Forderungsrechte beruhend auf Verträgen, Mietvertrag)

II.A.3. Rechtssubjekte

Rechtssubjekte sind Träger von Rechten und Pflichten. Sie können über Sachen verfügen:

II.A.3.a. Natürliche Personen

Jeder Mensch kann Träger von diesen Rechten und Pflichten sein. Grundsätzlich beginnt die Rechtsfähigkeit bei der Geburt und endet mit dem Tod. Man hat von der Rechtsfähigkeit die Handlungsfähigkeit zu unterscheiden, die sich darauf bezieht, dass man ein gewisses Alter erreicht haben muss um von gewissen Rechten Gebrauch machen zu können:

Kinder (0-7 Jahre): vollkommen geschäftsunfähig

Unmündige Minderjährige (7-14): dürfen für sie vorteilhafte Versprechen abschließen (Schenkungsvertrag); verpflichtende Geschäfte mit dieser Gruppe sind unwirksam

Mündige Minderjährige (14-18): können bestimmte Dienstverträge abschließen, deliktischfähig

Volljährig (ab 18): in der Regel (siehe geistige oder sonstige Behinderungen) voll geschäftsfähig (können alle zulässigen Rechtsgeschäfte tätigen), testierfähig

II.A.3.b. Juristische Personen

Sind keine physischen Objekte sondern „virtuelle“ Subjekte, denen die Rechtsordnung eine Rechtspersönlichkeit zuerkennt.

z.B.: Körperschaften öffentlichen Rechts, Parteien, Vereine, KGs, Fonds,...

Voraussetzung für das Entstehen einer solchen Person ist ein gemeinsames Interesse der Mitglieder und hat durch einen staatlichen Gründungsakt zu erfolgen. J.P. können nicht selbst handeln und müssen sich dazu natürlicher Personen bedienen (organschaftliche Stellvertretung), welche sog. Vertretungshandlungen ausführen.

II.A.4. Die Stellvertretung

Rechtssubjekte können sich bei Rechtsgeschäften vertreten lassen, wobei nicht alle Rechtsgeschäfte durch einen Stellvertreter rechtskräftig abgeschlossen werden können.

Aktive SV: Stellvertreter kann für Vertretenen eine verbindliche Willenserklärung abgeben

Passive SV: SV kann nur durch Entgegennahme einer Erklärung des Vertretenen ein Rechtsgeschäft abschließen

Gesetzliche SV: z.B.: Eltern für ihre Kinder, sind keine Eltern vorhanden wird vom Gericht ein Vormund ernannt

Rechtsgeschäftliche SV: durch Vollmachtserteilung (Einzelvollmacht, Gattungsvollmacht, Generalvollmacht) an den SV erlangt dieser Berechtigung zu Vertretungshandlungen; der SV muss aber im Namen des Vertretenen handeln und mindestens beschränkt geschäftsfähig sein

Neben den bereits genannten Vollmachten gibt es auch noch die Prokura (mehr Rechte, Eintragung ins Firmenbuch, von Vollkaufleuten vergeben) und die Handlungsvollmacht (weniger Rechte, keine Eintragung ins FB, oft von Minderkaufleuten vergeben). Wichtig wäre auch noch zu sagen, dass bei bestimmten, nicht berechtigten vollmachtsfähigen Handlungen die sog. Duldungsvollmacht in Kraft tritt.

Beendigung einer Vollmacht:
durch Ende der Frist
durch Widerruf der Vollmachtgebers
durch Kündigung des SV
durch Tod des EV oder Vollmachtgebers (bei nicht aufschiebbaren Geschäften besteht die Vollmacht über den Tod hinaus)
mit Geschäftsabschluss

II.B. Sachenrecht

Sache im Rechtlichen Sinn: alles was von einer Person zu unterscheiden ist und dem Gebrauch der Menschen dient.

II.B.1. Fünf Grundsätze des Sachenrechtes

Publizität: es muß offenkundig sein wem eine Sache gehört

Titel/Modus: zur Begründung des Rechtes auf ein Ding ist ein rechtlicher Titel(Kaufvertrag) und ein rechtlich anerkannter Modus(z.B. Übergabe der Sache) nötig.

Typenzwang: Rechtssubjekte können nur auf jene Rechte zurückgreifen die in der Rechtsordnung bereitgestellt werden. Dingliche rechte sind: Eigentum, Dienstbarkeit, Reallast, Baurecht, Pfandrecht, in eingeschränkter Form der Besitz.

Spezialität: ein recht kann nur an einer Sache begründet od. verändert werden.

Erwerb von Berechtigten: Eine Sache kann nur von jem. Übertragen werden der auch tatsächlicher Eigentümer der Sache ist.

II.B.2. Arten von Sachen

öffentliche

Staatsgut

Herrenlose

Freistehende Sache (weggeworfenes)

Beweglich

Kann ohne Verletzung der Substanz von einer Stelle zur anderen gebracht werden. (z.B. Sitzgruppe)

teilbare

Kann ohne wesentliche Wertminderung in Einzelteile zerlegt werden.

Haupt

verbrauchbare

Sachen die zerstört oder verzehrt werden müssen um den gewöhnlichen nutzen zu gewähren

schätzbare

Sachen deren Wert durch Vergleich mit anderen bestimmt wird.

gattungs

Gattungssachen sind nur nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt.

private

Privatgut

Nicht herrenlose

Haben Eigentümer

unbewegliche

z.B. Haus

unteilbare

neben

Nebensachen können ohne Hauptsachen nicht gebraucht werden. (Zubehör)

unverbrauchbare

unschätzbare

spezies

Speziessachen sind einzigartig und durch individuelle Merkmale bestimmt. (Gemälde eines Künstlers)

II.B.3. Innehabung und Besitz

II.B.3.a. Innehabung

Inhaber ist der, der eine Sache in seiner Macht od. in seinem Gewahrsam hat.

II.B.3.b. Besitz

Besitzer ist der Inhaber einer Sache mit dem Willen die Sache als seinige zu behalten.

II.B.3.ba Arten des Besitzes

1.) Sachbesitz: kann an körperlichen Sachen erworben werden

Rechtsbesitz: kann an unkörperlichen Sachen od. Rechten erworben werden, wenn derjenige ein besitzfähiges Recht im eigenen Namen ausführt.

2.) unmittelbarer Besitz: durch unmittelbare Inbesitznahme freistehender Rechte od. Sachen.

sonst mittelbarer Besitz:

3) rechtmäßiger Besitz: beruht auf gültigem Titel/Modus

unrechtmäßiger Besitz: wenn Inhaber einen Eigenbesitzwillen hat (er hat nämlich nur recht zur Innehabung und nicht zum Besitz)

4) redlicher Besitz: wenn jem. Die Sache die er besitzt für seine hält.

unredlicher: wenn jem. Der eine Sache besitzt, aus den Umständen hätte erkennen müssen das sie einem anderen gehört.

5) Qualifizierter Besitz: ein rechtmäßiger und redlicher Besitzer einer beweglichen Sache kann nach 3Jahren Ersitzungszeit das Eigentumsrecht erhalten.

6) Gerichtlicher Besitzschutz: Niemand ist befugt einen Besitz zu stören. Ein gestörter Besitzer kann klagen, muß aber seine Besitz sowie die Störung nachweisen.

II.B.4. Eigentum

Ist die Befugnis mit der Substanz u. der Nutzung einer Sache willkürlich zu handeln, und jeden anderen davon auszuschließen. Es dürfend dabei aber weder die Rechte eines Dritten noch die Gesetze zur Erhaltung& Beförderung des allgemeinen Wohles übertreten werden.

II.B.4.a. Eigentumsarten

Alleineigentum: eine Sache steht im Eigentum eines Rechtssubjektes.

Miteigentum: mehrere Rechtssubjekte sind gemeinsam an einer Sache Eigentümer. Personen bilden Gemeinschaft. Jeder hat eine bestimmte Quote, ideeller Anteil über den er selbst verfügen kann.

Wohnungseigentum/Teileigentum: sind Formen des Miteigentums. Wohnungseigentum: Miteigentümer hat Recht eine selbstständige Wohnung ausschließlich für seine Zwecke zu nützen u. darüber zu verfügen.

Teileigentum: Berechtigung mehrerer Personen an den real abgrenzbaren Teilen einer Sache (z.B. Stockwerksabgrenzung)

Gesamthand Eigentum: Es gehört allen alles, ohne Teilung

II.B.4.b. Eigentumserwerb

derivativer- originärer Eigentumserwerb: Derivativer Erwerb liegt vor wenn das Recht auf Eigentum vom Vormann übertragen wird. Bewegliche Sachen können durch körperl. Übergabe, Zeichen od. Erklärung übertragen werden. Die Übertragung von unbeweglichen Sachen muß in öffentliche Bücher eingetragen werden (z.B. Grundbuch).

Beim originären Erwerb entsteht das Eigentumsrecht neu.

Eigentumserwerb von Nichtberechtigten: Wenn ein redlicher Besitzer eine bewegliche Sache in einer öffentlichen Versteigerung, von einem befugten Gewerbsmann od. Vertrauensmann des Eigentümers entgeltlich erworben hat, erwirbt er an der übergebenen Sache Eigentum. Der vorige Eigentümer verliert den Eigentumsanspruch, er hat nur mehr Schadenersatzanspruch.

Eigentumserwerb durch Zuwachs: alles was aus einer Sache entsteht ohne das es der Eigentümer von außen bekommen hat. Man unterscheidet zw. natürlichem, künstlichem u. vermischtem Zuwachs.

Eigentumserwerb durch Fund oder Schatzfund: Wer auf eine verlorene Sache stößt und sie an sich nimmt =Finder. Er ist verpflichtet seinen Fund ortsüblicher Form bekannt zugeben. Wenn sich nach einem Jahr niemand meldet darf der Finder seinen Fund benützen. Nach weiteren 2Jahren erlangt der Finder Eigentum an der Sache. Meldet sich der Besitzer innerhalb der 3 Jahre erhält der Finder 10% des Wertes(Gegenstände bis 10.000.-) u. 5% wenn der Gegenstand mehr wert ist.

Setzen sich die entdeckten Sachen aus Geld, Schmuck od. Kostbarkeiten zusammen, von denen der vorige Eigentümer nicht mehr erfahren werden kann, handelt es sich um einen Schatz. Dieser wird zwischen Finder und Eigentümer des Fundgrundstückes geteilt.

Sonstige Eigentumserwerbsarten: Enteignung: wenn es für das allgemeine Beste ist, muß ein Staatsmitglied vollständig von seinem Eigentum abtreten. Zb wenn ein Grundstück zum Bau einer Autobahn benötigt wird. Der Staat ist zu einer angemessenen Entschädigung bereit, erwirbt das Grundstück aber auch ohne Einverständnis des Eigentümers.

II.B.5. Beschränkte und dingliche Rechte

Sind dingliche Rechte die keine Eigentumsrechte sind.

II.B.5.a. Pfandrecht

Dem Pfandgläubiger hat das Recht eine Sache (Pfand) zu erlangen, wenn eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Zeit nicht erfüllt wird.

6 Grundsätze:

Akzessorität: Der Bestand des Pfandrechtes hängt vom Bestand des besicherten Forderung ab

Spezialität: Die Forderung u. das Pfand müssen nach einem best. Geldwert bestimmt werden.

Publizität: Der Bestand eines Pfandrechtes muß für einen Dritten erkennbar sein.

Priorität: Das älteste Pfandrecht geht den darauffolgenden vor. D.h. der erste Pfandgläubiger kann sich als erster in Höhe seiner Forderung aus der Pfandsache befriedigen Pfandsache.

Recht an fremder Sache: der Pfandgläubiger hat keinen Eigentumsanspruch auf das Pfand sondern nur einen Befriedigungsanspruch.

ungeteilte Pfandhaftung: das gesamte Pfand haftet für die besicherte Forderung.

Mit dem Pfandrecht verwandte Sicherungsrechte sind: Sicherungsseigentum hier wird dem Gläubiger die Sache bis zur Tilgung ins Eigentum übertragen. Bei der Sicherungsabtretung wird eine Forderung zur Sicherstellung einer offenen Schuld an den Gläubiger abgetreten. Der Sicherungsnehmer wird dadurch auch zum Gläubiger(an der an ihn abgetretenen Forderung).

Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer ist trotz Übergabe der Kaufsache Eigentümer bis der Kaufpreis zur Gänze bezahlt ist.

II.B.5.b. Dienstbarkeit (Servitut)

Der Eigentümer einer Sache ist verpflichtet zugunsten Dritter etwas zu dulden od. zu unterlassen.

Grunddienstbarkeit: z.B. Wege-, Weide-, Wasserrecht. 2Grundbesitzer:einer als Verpflichteter, ihm gehört das dienstbare und einer als Berechtigter, er herrscht über da Gut.

persönliche Dienstbarkeit: sind der nötige Gebrach einer Sache. Fruchtnießung u. Wohnrecht.

II.B.5.c. Reallast

Reallast ein Grundstück ist belastet und der Eigentümer haftet für eine best. Leistung. (z.B. Leibrente)

II.B.5.d. Baurecht

Dingliches Recht auf oder unter der Grundfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben.

II.B.6. Eigentumsschutz

Das ABGB gewährt umfassende Rechtsschutz, dazu gibt es folgende Instrumente:

II.B.6.a. Eigentumsklage

Wenn ein Eigentümer seine Sache nicht mehr innehat kann er sie gerichtlich einfordern. Der Eigentümer muß sein Eigentum nachweisen und es beschreiben können. Wenn er das nicht kann dann:

II.B.6.b. Klage aus dem rechtl. Vermuteten Eigentum:

Tritt ein wenn der Besitzer sein Eigentum nicht nachweisen kann. Derjenige der den gültigen Titel und die echte Art wodurch er seinen Besitz erhalten hat nachweisen kann wird als Eigentümer angesehen.

II.B.6.c. Eigentumsfreiheitsklage

Um Störungen gegen das Eigentum abzuwehren zu können. Das Eigentum und der Eingriff muß durch den Kläger nachgewiesen werden.

II.C. Vertragslehre

II.C.1. Begriffsgrundlagen

In Österreich gibt es das Prinzip der Vertragsfreiheit. Inhalte von Verträgen können frei vereinbart werden, solange nicht gegen zwingende Gesetze und Vorschriften verstoßen wird.

Vertragliche Schuldverhältnisse (vSV) resultieren aus vertraglichen Vereinbarungen.

Die gesetzlichen Schuldverhältnisse sind unmittelbar aus gesetzlichen Tatbeständen abzuleiten.

II.C.1.a. Einseitig- und mehrseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte

Ohne Willensübereinstimmung kommen keine Verträge zustande; so müssen zumindest zwei Parteien an einem Vertrag beteiligt sein.

Ausnahmen: Bevollmächtigung und letztwillige Verfügung.

Es müssen jedoch nicht immer alle beteiligten Parteien verpflichtet sein. (Bsp. Schenkung; zweiseitiges Rechtsgeschäft jedoch nur einseitig verpflichtend; nur der Schenkende ist zu aktivem Tun verpflichtet, nämlich der Geschenkübergabe).

Diese sind eher selten; große praktische Bedeutung haben zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte, wo zugleich beide Vertragspartner Gläubiger und Schuldner sind.

II.C.1.b. Privat-, Handels- und Verbrauchergeschäfte

Hierbei ist die Anwendung spezieller Rechtsnormen wichtig.

- zwei Private: ABGB
- ist ein Kaufmann an einem Geschäft beteiligt, das zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, kommt das HGB zur Anwendung.
- Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern unterliegen dem KSchG.

II.C.1.c. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäft: Vertragspartner verpflichtet sich zu einer Leistung.

Verfügungsgeschäft: Die Leistung ist keine Dienstleistung, sondern eine Sachleistung. Kommt nur durch (körperliche) Übergabe zustande.

II.C.1.d. kausale und abstrakte Rechtsgeschäfte

Es besteht direkter Zusammenhang zwischen der Forderung (z.B. Bargeldforderung) und der Verpflichtung (z.B. Sachleistung in Form von PKW).

Abstrakt: kein kausaler Zusammenhang => unwirksam!! (Ausnahme: Wechselbegebung)

II.C.1.e. Ziel- und Dauerschuldverhältnisse

Zielschuldverhältnis ist auf die Erbringung einer Einmaligen Leistung gerichtet.

Dauerschuldverhältnis ist die Leistungserbringung, die nicht mit der Auflösung des Vertrages, sondern etwa durch Zeitablauf, Kündigung oder einvernehmliche Auflösung beendet wird.

II.C.2. Vertragsvoraussetzungen:

Wer einen Vertrag abschließen will, muss dies kundtun. Das erfolgt häufig durch ein Angebot (Offert) des Anbietenden (Offerenden) und der Ausnahme des Oblaten (Empfänger).

II.C.2.a. Angebot

Der Inhalt eines Angebotes muss so gestaltet sein, dass alles Wesentliche enthalten ist, und dass der Angebotsempfänger durch die Erklärung des Einverständnisses das Angebot annehmen kann.

Mit Zugang des Angebotes beginnt die Bindungswirkung (=Zeitspanne der Übermittlungsdauer und einer hinreichenden Überlegungsfrist).

Wird ein Angebot unter Anwesenden oder per Ferngespräch gemacht, bindet das Angebot nur während der Verhandlungsdauer.

Bei Angeboten mit dem Hinweis „freibleibend“ oder „unverbindlich“ handelt es sich nur mehr um begriffliche, aber nicht mehr um rechtliche Angebote.

II.C.2.b. Annahme

Ist der Empfänger mit dem Angebot einverstanden, kann er es durch eine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Willenserklärung annehmen.

Eine Sonderform der Annahme erfolgt durch Willensbestätigung. Hierbei ist keine ausdrückliche Erklärung der Annahme notwendig. Die Bestätigung erfolgt mit der Erfüllung durch den Angebotsempfänger (z.B. Versandgeschäfte: Der Besteller erwartet keine Annahmeerklärung, sondern die Lieferung der Bestellung).

Es kann durch Stillschweigen jedoch keine rechtsgültige Angebotsannahme abgeleitet werden; auch nicht mit einem Zusatz z.B. bei Stillschweigen gilt das Angebot als angenommen.

Größere Unternehmungen legen in ihrem täglichen Geschäftsverkehr eine Vielzahl von Angeboten, für die sie sogenannte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) entwickeln. Man macht dies aus Rationalisierungs- und Spezialisierungsgründen sowie zur Vereinheitlichung.

Jedoch unterliegen auch die AGB rechtlichen Klauseln, womit nicht alle Inhalte rechtlich gedeckt sind. Im speziellen bei Verbrauchergeschäften sind im KSchG spezielle Vorschriften normiert.

II.C.2.c. Willensmängel

Vorraussetzung für das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses ist die Willensübereinstimmung. Sollten Willensmängel auftreten, kann es bis zur Beseitigung eines Vertrages führen.

II.C.2.ca Irrtum

Bei einem Irrtum liegt eine falsche Vorstellung von der Wirklichkeit vor. Man unterscheidet zwischen Erklärungs-, Geschäfts- und Motivirrtum. Diese Unterscheidung ist wichtig, da nur ein Erklärungs- oder Geschäftsirrtum bei entgeltlichen Geschäften als Irrtumsgrund angefochten werden kann.

- Erklärungsirrtum: Erklärende meint, er erklärt etwas anderes als er wirklich erklärt oder wenn ihm die Erklärung als solche nicht bewusst ist.
- Geschäftsirrtum: Erklärende hat die richtige Vorstellung von seiner Äußerung, sich aber über die Natur des Geschäftes, seinen Inhalt oder über für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft seines Partners irrt.
- Motivirrtum: einem Vertragspartner ist das Geschäftsinteresse des anderen nicht bekannt oder bekannt gemacht worden.

Die Vorraussetzung für eine Irrtumsanfechtung ist das Vorliegen eines Geschäftsirrtums. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

- Wesentlicher Irrtum: hier wäre ein Geschäft bei Kenntnis gar nicht zustande gekommen. Der ganze Vertrag kann angefochten werden.
- Unwesentlicher Irrtum: hier wäre der Vertrag dennoch geschlossen worden; wenn auch mit anderem Inhalt. Der Vertrag kann nicht im gesamten angefochten werden.

Von besonderer Bedeutung ist auch, ob der Irrtum vom anderen Teil veranlasst wurde oder diesem hätte auffallen müssen, oder ob der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt werden konnte.

II.C.2.cb List

Hier muss der Überlistete den Vertrag nicht einhalten und kann den gesamten Vertrag beseitigen. Außerdem hat er das Recht, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. In solchen Fällen liegt letztlich auch ein Irrtum vor (hier spielt die Art des Irrtums keine Rolle).

II.C.2.cc Zwang

Wer unter Zwang durch Drohung einen Vertrag abschließt, hat seinen Entschluss nicht frei gefasst und kann den Vertrag anfechten. Die Bedrohung muss eine begründete Furcht auslösen, die je nach Situation zu beurteilen ist. Die Drohung muss jedoch auch in direktem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen (Gilt nicht als Anfechtungsgrund, wenn man Vertrag sowieso abgeschlossen hätte).

II.C.2.cd Überrumpelung (Haustürgeschäft)

Das KSchG sieht hierbei besondere Regelungen vor. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, das nicht innerhalb der dauernd benutzten Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen wurde, kann der Konsument vom Vertrag zurücktreten. Die Anfechtungsfrist beträgt 30 Tage.

II.C.2.ce Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Wenn die Leistung und Gegenleistung in einem derartigen Missverhältnis zueinander stehen, dass nicht einmal 50 % vom gemeinen Wert seiner Leistung als Gegenleistung erhält, kann man das Geschäft wegen Verkürzung um die Hälfte anfechten. Grundlage ist der Irrtum über den Wert der Sache. Ist dem Veräußernden der Wert der Sache bekannt oder wird die Sache die aufgrund besonderer Vorliebe vom Käufer erworben, so ist der Anfechtungsgrund nicht gegeben.

II.C.2.d. Nichtigkeitsgründe

Wenn ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist er nichtig, ohne dass es einer Anfechtung bedarf.

II.C.2.da Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Hier ist zu Unterscheiden zwischen:

- Abschlussverbote: Diese beziehen sich auf die Art und Weise des Zustandekommen eines Geschäftes. Sie ziehen allenfalls schadenersatz- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen nach sich.
- Inhaltsverbote: Wenn gegen Verbote, die den Inhalt der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung verstoßen wird, so gilt der ganze Vertrag als nichtig.
- In der Praxis am bekannteste Tatbestand ist der des Wuchers. Ein Vertrag ist dann nichtig, wenn jemand den Leichtsinn, die Zwangslage, die Verstandesschwäche, die Unerfahrenheit oder die Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen lässt, deren Vermögenswert zu dem Wert der Leistung in einem auffallenden Missverhältnis steht.

II.C.2.db Unmöglichkeit

Alles was unmöglich ist, kann nicht Gegenstand eines Vertrages sein. Wer bei Abschluss des Vertrages die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste, sieht sich nicht nur mit der Nichtigkeit des Vertrages konfrontiert, sondern hat seinem Vertragspartner den Schaden zu ersetzen. Wenn im Vertrag Mögliches und Unmögliches vorkommt, ist nur das Unmögliche als nichtig anzusehen. Es muss jedoch vom Möglichen eindeutig zu trennen sein.

II.C.2.dc Verletzung von Formgeboten

Im ABGB ist der Grundsatz der Formfreiheit von Verträgen verankert. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich, vor oder außerhalb des Gerichtes, mit oder ohne Zeugen errichtet werden.

Die Formfreiheit ist jedoch für gewisse Verträge oder Urkunden, wenn für diese die einfache oder die gerichtliche bzw. notarielle Schriftform notwendig ist, eingeschränkt.

Mit Schriftlichkeit ist grundsätzlich die „Unterschriftlichkeit“ gemeint. Bei der gerichtlichen bzw. notariellen Schriftform muss die Unterschrift der Parteien gerichtlich oder notariell beglaubigt oder beurkundet werden.

Bei Verletzung der gesetzlichen Formvorschriften ist das Rechtsgeschäft nichtig. Jedoch kann die Verbindlichkeit eines Schuldners, die nichtig eingeklagt wurde, sehr wohl rechtsgültig erfüllt werden. Eine Rückforderung nach der Leistungserbringung ist ausgeschlossen.

II.C.3. Leistungsstörungen

Willensmängel und Nichtigkeitsgründe beziehen sich auf Verträge. Leistungsstörungen beziehen sich auf die Erfüllung von Verträgen.

Arten der Leistungsstörungen:

- Unmöglichkeit
- Schuldnerverzug
- Gläubigerverzug
- Gewährleistung
- Positive Vertragsverletzung

II.C.3.a. (Nachträgliche) Unmöglichkeit

II.C.3.aa Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Hier hat der Gläubiger das Wahlrecht zw.

- Austauschanspruch (er hält am Vertrag fest) und
- Zurücktretens- und Differenzanspruch (Wert der vereitelten Schuldnerleistung – die vom Gläubiger nicht erbrachten Gegenleistung)

II.C.3.ab Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Hier hat der Gläubiger seine (Gegen-)Leistung zu erbringen, ohne die geschuldete Leistung vom Schuldner zu erhalten. Gläubiger hat die Leistung zerstört, nimmt die Lieferung nicht an, ...

II.C.3.ac Weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung

Der zufällige gänzliche Untergang einer bestimmten Sache hebt jede Verbindlichkeit auf, auch die den Wert einer Sache zu vergüten. Es soll der Zustand vor Vertrag hergestellt werden.

II.C.3.b. Schuldnerverzug

II.C.3.ba Objektiver Schuldnerverzug

Den Schuldner trifft am Verzug kein Verschulden → Objektiver Schuldnerverzug. Der Gläubiger kann nun einen Erfüllungsanspruch gerichtlich durchsetzen oder auch unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei geschuldeten Geldleistungen hat der Schuldner für den Verzugszeitraum Verzugszinsen zu bezahlen.

II.C.3.bb Subjektiver Schuldnerverzug

Schuldner ist schuldhaft verantwortlich, so hat er für den

- Verspätungsschaden oder wahlweise für den
- Nichterfüllungsschaden aufzukommen.

II.C.3.bc Fixgeschäft

Wenn Erfüllung zu einer bestimmten Zeit ausdrücklich gewünscht wird. Bei Nichterfüllung erlischt der Vertrag ohne Nachfrist. Wenn der Gläubiger an der nachträglichen Erfüllung kein Interesse hat, handelt es sich um ein Fixgeschäft (relatives und absolutes Fixgeschäft)

II.C.3.bd Teilverzug

Sofern geschuldete Leistung teilbar ist, kann ein Teilrücktritt ansonsten ein Gesamtrücktritt erklärt werden

II.C.3.c. Gläubigerverzug

Nimmt der Gläubiger die vertragsgemäß geschuldete Leistung nicht an, liegt Gläubigerverzug vor. Es trifft ihn die sog. Preisgefahr, dh. er hat seine Gegenleistung auch dann zu erbringen, wenn die geschuldete Leistung zufällig untergegangen ist. Darüber hinaus wird die Sorgfaltspflicht des Schuldners herabgesetzt.

II.C.3.d. Gewährleistung

Schuldner hat auch nach Übernahme der Leistung durch den Gläubiger für Mängel einzustehen, die schon (verdeckt) vorhanden waren.:

II.C.3.da Sach- u. Rechtsmangel

II.C.3.db Wesentlicher u. unwesentlicher Mangel

II.C.3.dc Unbehebbarer und behebbarer Mangel

II.C.3.dd Beachtlicher und unbeachtlicher Mangel

II.C.3.de Rechtsfolgen:

Bei unbehebbaaren und wesentlichen Mangel hat Gläubiger Recht auf Wandlung (Vertrag wird aufgehoben). Bei unbehebbaaren und unwesentlichen Mangel steht im Recht auf Preisminderung zu. Bei behebbaaren Mangel Recht auf Preisminderung oder auf Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden.

II.C.3.df Gewährleistungsfristen

Unbewegliche Sachen: 3 Jahre

Bewegliche Sachen: 6 Monate

Viehmängel: 6 Wochen

Anzahlungsgeschäft: Bis zur letzten Rate bestehen Gewährleistungsrechte.

Rechtsmängel: Gewährleistungsfrist läuft ab Erkennbarkeit des Rechtsmangels.

Sachmängel: Gewährleistungsfrist läuft ab Übergabe.

II.C.3.dg *Gewährleistungsausschlüsse*

II.C.3.dh *Mangel- und Mangelfolgeschaden*

Beim Mangelschaden haftet der schuldhafte Veräußerer bezüglich des Schadens der aus dem Mangel selbst entstanden ist (Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes). Siehe auch Mangelfolgeschäden.

II.C.3.e. Positive Vertragsverletzung

Schuldner erfüllt zwar Hauptleistungspflichten, vernachlässigt aber seine Nebenpflichten v.a. Sorgfaltspflichten → dafür hat er Schadenersatz zu leisten.

II.C.3.f. Garantie

Vom Veräußerer → Modifizierung der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen

Vom Hersteller → sie besteht selbstständig neben den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen

II.C.4. Vertragsende

Irreguläre Gründe: Nichtigkeitsgründe oder Leistungsstörungen

Reguläre Gründe:

II.C.4.a. Erfüllung

Verbindlichkeit ist dann erfüllt, wenn man leistet, was geschuldet ist. Voraussetzung für die schuldbefreiende Wirkung der Leistung ist, dass sie vom Gläubiger angenommen wird, da sonst die Rechtsfolge Gläubigerverzug eintreten kann. Wenn die Leistung erfüllt ist, hat der Schuldner Anspruch auf eine Quittung bzw. auf die Zurückgabe des Schuldscheins.

II.C.4.b. Einvernehmliche Auflösung

Die Vertragspartner können vor Erfüllung der Leistung den Vertrag einvernehmlich auflösen. Dazu ist allerdings der gemeinsame Wille der Partner erforderlich. Die Auflösung durch einzelne Partner ist nur möglich, wenn es vertraglich vereinbart wurde.

II.C.4.c. Kündigung

Im ABGB gibt es keine allgemeinen Regeln über die Kündigung. Diese gibt es nur in Sonderprivatrechten, wie z.B. Mietrecht, Arbeitsrecht, etc.

Ordentliche Kündigung:

- Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich
- Eine Kündigungsfrist ist einzuhalten
- Bestimmte, teilweise gesetzlich oder uU vertraglich vereinbarte Kündigungstermine

Außerordentliche Kündigung:

- Nur mit wichtigem Grund = wenn die Fortsetzung des Vertrages für den Kündigenden nicht mehr zumutbar ist, weil das Vertrauensverhältnis stark belastet wurde.
- Wirkt sofort, dh ohne Fristen und Termine

II.C.4.d. Hinterlegung

Der Schuldner bietet die Leistung gehörig an und wird sie durch Gründe, die in der Sphäre des Gläubigers liegen, nicht angenommen, kann der Schuldner sie bei Gericht hinterlegen. Die jeweilige Leistung muss sich für die Hinterlegung eignen. Die Hinterlegung ist nur dann schuldbefreiend, wenn sie rechtmäßig ist, dem Gläubiger bekannt gemacht wurde und beim Gericht des Erfüllungsortes erfolgt ist.

II.C.4.e. Rücktritt

Außer bei gesetzlich fixierten Rücktrittsrechten (bei Leistungsstörungen und KonsumentenSchG) ist der Rücktritt ein vertragliches Gestaltungsrecht. Der Rücktritt beseitigt den Vertrag regelmäßig zu Gänze. Es ist jener Zustand wieder herzustellen, der vor Abschluss des Vertrages vorgelegen ist.

II.C.4.f. Aufrechnung (Kompensation)

II.C.4.g. Leistung an Zahlung Statt

Kann Schuldner Leistung nicht erbringen, so kann er mit Zustimmung des Gläubigers eine andere Leistung mit schuldbefreiender Wirkung erbringen.

II.C.4.h. Vereinigung (Konfusion)

Die Position des Schuldners und Gläubigers fällt zusammen. ZB bei Erbrecht, wenn der Erbe im Erbwege u.a. seine beim Erblasser bestandene Schuld erbt, ist die Forderung als erloschen anzusehen.

II.C.4.i. Verzicht (Entsagung)

Dem Gläubiger steht es frei, auf die Leistung des Schuldners zu verzichten. ZB kann jedoch ein Angestellter (Gläubiger) nicht auf die Abfertigung vom Arbeitgeber (Schuldner) verzichten. Es bedarf eines Vertrages, in dem auch der Schuldner seine Zustimmung gibt.

II.C.4.j. Zeitablauf

Wenn der Vertrag von vornherein befristet ist.

II.C.4.k. Bedingungseintritt

Der Vertrag kann an Bedingungen geknüpft sein, die für seinen Bestand von wesentlicher Bedeutung sind.

Suspensivbedingung (hat aufschiebenden Charakter, bis zum Eintritt der Suspensivbedingung hat der Berechtigte nur Anwartschaft auf den Vertragsgegenstand, erst danach wird sie zum richtigen Recht)

Resolutivbedingung (hat auflösenden Charakter, bis zum Eintritt der Resolutivbedingung steht das vereinbarte Recht zu, danach erlischt es. Tritt die Resolutivbedingung gar nicht ein, steht das Recht auf Dauer zu)

Potestativbedingung (Eintritt kann vom Willen einer Vertragspartei beeinflusst werden)

Zufallsbedingung (Eintritt kann durch die Vertragsparteien nicht beeinflusst werden)

II.C.4.l. Tod

Das Vertragsverhältnis endet nicht zwangsläufig. Die Forderungen bzw. Schulden gehen auf die Erben über.

II.C.5. Die wichtigsten Vertragsarten

Die meisten Verträge kommen allein durch Willensübereinstimmung der am Vertrag beteiligten Vertragspartner zustande. Solche Verträge werden auch unter dem Oberbegriff Konsensualverträge zusammengefasst. Ist neben der Willensübereinstimmung noch eine zusätzliche faktische Leistung erforderlich, bezeichnet man diese Verträge als Realverträge.

Die unter den Punkten a – g aufgeführten gesetzlichen Verträge sind Hauptverträge. Kann (noch) kein Hauptvertrag abgeschlossen werden, kann die Form eines Vorvertrages gewählt werden.

II.C.5.a. Gebrauchsüberlassungsverträge

Gebrauchsüberlassungsverträge ermöglichen jemanden die Nutzung einer Sache, ohne dass der andere die zum Gebrauch überlassene Sache in dessen Eigentum überträgt.

Zu diesen Verträgen gehören:

Bestandverträge: (Miete, Pacht)

Ist ein Vertrag, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

Durch den Mietvertrag wird eine bewegliche oder unbewegliche Sache auf eine bestimmte Zeit zum Gebrauche überlassen. Bei der Pacht wird die Sache nicht nur gebraucht, sondern zur wirtschaftlichen Nutzung eingesetzt.

Leihverträge:

Entsteht, wenn jemandem eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird.

Darlehensverträge:

Wenn jemandem verbrauchbare Sachen unter der Bedingung übergeben werden, dass er nach einer gewissen Zeit ebensoviel von dieser Sache zurückgeben soll.

Leasing- und Franchiseverträge:

Beim Leasingvertrag wird dem Leasingnehmer eine Sache gegen ein monatliches oder auch jährliches Leasingentgelt zum Gebrauch überlassen.

Ein Franchisevertrag liegt dann vor, wenn ein Franchisegeber dem Franchisenehmer das Recht und die Pflicht einräumt, genau festgelegte Waren oder Dienstleistungen unter Nutzung der gewerblichen Schutzrechte (Marken, Namen, Firmenzeichen, Patente) sowie seines betriebswirtschaftlichen Know-Hows am Markt abzusetzen.

II.C.5.b. Veräußerungsverträge

Mit Veräußerungsverträgen sollen Sachen in das Eigentum anderer übertragen werden. Zu diesen Verträgen gehören:

Kaufverträge:

Durch einen Kaufvertrag wird eine Sache um einen bestimmten Geldbetrag einem anderen überlassen. Wenn die Sache und das Geld sofort ausgetauscht werden, handelt es sich um einen Handkauf. Ist dies nicht der Fall, spricht man von einem Kredit- oder Ratenkauf.

Tauschverträge:

Der Tausch ist ein Vertrag, durch den eine Sache gegen eine andere Sache überlassen wird.

Schenkungsverträge

In einem Schenkungsvertrag verpflichtet sich der Schenkende dem Beschenkten eine Sache unentgeltlich in dessen Eigentum zu übertragen. Die Gültigkeit erhält der Vertrag entweder durch die Übergabe des Schenkungsgegenstandes oder durch einen Notariatsaktes.

II.C.5.c. Gesellschaftsverträge

Tritt dann auf, wenn sich zwei oder mehrere Rechtssubjekte zur Verfolgung eines gemeinsamen Gesellschaftszwecks zusammenschließen und dies auch vertraglich dokumentieren wollen bzw. müssen.

II.C.5.d. Dienstleistungsverträge

Vertragsgegenstand von Dienstleistungsverträgen sind nicht Sachen, sondern der Einsatz von Arbeitskraft natürlicher Personen.

Es gibt 2 Arten:

- Arbeitsverträge (Dienstverträge)
Wenn sich jemand auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, liegt ein Arbeitsvertrag vor.
- Freie Dienstverträge
Dieser liegt dann vor, wenn sich jemand verpflichtet, ohne Eingehung eines Abhängigkeitsverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für einen anderen eine Arbeit zu leisten. Im Gegensatz zum Arbeitsvertrag ist der Arbeitnehmer keinem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterworfen.

II.C.5.e. Werkverträge

Ein Werkvertrag liegt dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Wesentlich für den Werkvertrag ist somit das Ergebnis, also das fertige Werk. Ein Beispiel für einen Werkvertrag wäre der Einbau einer Küche von einem Tischler. In der Regel wird auch ein Kostenvoranschlag getätigt.

II.C.5.f. Aufträge

Aufträge werden auch noch Bevollmächtigungsverträge genannt. Ein Auftrag ist ein Vertrag, wodurch jemand ein ihm aufgetragenes Geschäft im Namen eines anderen zur Besorgung übernimmt. Anders als bei einem Arbeits- oder Werkvertrag, mit dem sich ein Arbeitnehmer zur Verrichtung einer Arbeit verpflichtet, wird beim Auftrag die Durchführung eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung geschuldet.

II.C.5.g. Verwahrungsverträge

Wenn eine fremde Sache in Obhut genommen wird. Z.B.: Depot bei einer Bank.

II.C.5.h. Sicherungsverträge

Dient ein Vertrag ausschließlich der Sicherung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, liegt ein Sicherungsvertrag vor.

- Bürgschaftsverträge: Derjenige, der sich zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, dass der Schuldner die Verbindlichkeit nicht erfüllt, ist ein Bürge. Das Übereinkommen, das zwischen dem Bürgen und dem Schuldner getroffen wird, ist der Bürgschaftsvertrag.
- Pfandbestellungsverträge: Für den Pfandrechterswerb ist regelmäßig ein zwischen Gläubiger und dem Sacheigentümer abzuschließender Pfandbestellungsvertrag notwendig.

II.C.5.i. Glücksverträge

Glücksverträge weisen ein stark vom Zufall bzw. von unbestimmten Ereignissen beeinflusstes Element auf.

- Wette und Spiel: Der Abschluß von Wetten oder auch die Teilnahme an Spielen (z.B. Lotto, Toto) werden in der Hoffnung auf die Erzielung eines Gewinnes eingegangen. Der Spieler schließt mit seinem Gegenspieler (z.B. Österreichischen Lotterien GmbH) einen Vertrag.
- Leibrentenverträge: Wird jemandem für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Leistung, insbesondere ein Geldbetrag, versprochen, so liegt ein Leibrentenvertrag vor.
- Versicherungsverträge: Das ABGB enthält nur rudimentäre Regelungen über den Versicherungsvertrag. Allerdings bestehen mehrere Sondergesetze, wie das VersVG und das VAG.

II.D. Gesetzliche Schuldverhältnisse

II.D.1. Begriffsbestimmung

II.D.2. Schadensersatzrecht

Ausgleichsfunktion: Geschädigter erhält Ausgleich für den erlittenen Schaden. Schadenshöhe errechnet sich aus Differenz Vermögen des Beschädigten vor der Schädigung und nach der Schädigung.

Präventivfunktion: durch gesetzlich normierte Schadenersatzleistungen sollen Verhaltensweisen, die Schäden verursachen, im Vorhinein eingeschränkt werden.

II.D.2.a. Schadensbegriffe

II.D.2.aa Realer Schaden

Schädiger muß früheren Zustand wiederherstellen (zB werfe Fensterscheibe ein, muß neue Scheibe kaufen!)

II.D.2.ab Vermögensschaden

Geldwert vorher – nachher – Differenz = Schaden

Positiver Schaden (der reale Schaden ist nicht ersetzbar, zB Totalschaden PKW)

Entgangener Gewinn (wird zusätzlich zum positiven Schaden ersetzt, wenn Schädiger vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat)

II.D.2.ac Ideeller Schaden

entsteht durch psychische Qualen (zB Schmerzen)

II.D.2.b. Haftung im Schadenersatzrecht

II.D.2.ba Verschuldenshaftung

4 Kriterien um Schädiger zum Schadenersatz heranzuziehen:

1. Schadenseintritt (Verursachungsprinzip/Wer hat Schaden verursacht?)
2. Kausalität (Ist Schaden direkt dem Schädiger zuzuordnen?)
3. Rechtswidrigkeit (liegt vor, wenn gegen Gebote, Verbote, Verträge, Persönlichkeitsrechte verstoßen wird)
4. Verschulden (liegt vor, wenn der Täter den Schaden hätte vermeiden können)

Wesentlich: Kausale Zusammenhang zwischen Schaden und pflichtwidrigem Verhalten

Schadenersatzpflichtig ist nur der, der rechtswidrig gehandelt hat.

Rechtswidriges Verhalten ist gerechtfertigt im Falle von Notwehr (mit angemessenen Mitteln verteidigen) und Notstand.

Verschuldensformen: Vorsatz (handelt bewusst rechtswidrig)

Grobe bzw. leichte Fahrlässigkeit (lässt lediglich notwendige Sorgfalt vermissen)

II.D.2.bb Gefährdungshaftung

Der Gesetzgeber berücksichtigt dass gewisse Tätigkeiten Gefahren in sich bergen, bzw. die Benützung gewisser Sachen gefährlich ist. Ab wann ein Produkt fehlerhaft ist, ist im PHG geregelt, entscheidend ist dabei die berechnete Sicherheitserwartung.

II.D.2.bc Eingriffshaftung

Wenn der Eingriff in die Rechtssphäre das ortsübliche Maß überschreitet, entsteht Schadenersatzpflicht ohne dass ein gefährlicher Tatbestand vorliegt.

II.D.3. Bereicherungen

Jemand erhält Vermögenswert ohne Rechtsgrund, kann nur durch Zurückgabe des Vermögensgegenstandes rückgängig gemacht werden! (Bereicherungsansprüche verjähren erst nach 30 Jahren)

II.D.3.a. Leistungskondiktion

Dabei überträgt der Verkürzte an den ungerechtfertigt Bereicherten bewusst einen Vermögensgegenstand, diesem fehlt jedoch die Rechtsgrundlage um zu behalten.

II.D.3.b. Verwendungsanspruch

Wenn eine Sache ohne Wissen des Eigentümers verwendet wird und dadurch ein Vorteil erzielt wird.

II.D.4. Geschäftsführung ohne Auftrag

II.D.4.a. Geschäftsführung im Notfall

Wenn jemand handelt um den bevorstehenden Schaden eines anderen abzuwenden. Der im Notfall handelnde hat Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen, egal ob ein Erfolg eingetreten ist oder nicht.

II.D.4.b. Nützliche Geschäftsführung

Liegt vor wenn die Geschäftsführung zum klaren und überwiegenden Vorteil geführt hat.

II.D.4.c. Unnütze Geschäftsführung

Liegt vor wenn die Geschäftsführung zu keinem Vorteil führt, muß kein Aufwand ersetzt werden, kann sogar die Herstellung des ursprünglichen Zustandes gefordert werden.

II.D.5. Gläubigeranfechtung

Gläubiger hat Möglichkeit, ein nachteiliges Geschäft des Schuldners anzufechten

III. Grundzüge des Allgemeinen Handelsrechts

III.A. Allgemeines

Handelsrecht wird in das Allgemeine Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht und den gewerblichen Rechtsschutz unter Einschluss des Kartellrechts und des Urheberrechts untergliedert. Zentrale Rechtsquelle des Allgem. Handelsrechts: fünf Bücher des HGB

III.B. Handelsstand

III.B.1. Kaufmann

III.B.1.a. Grundsätzliches

Handelsrecht ist Sonderprivatrecht der Kaufleute und kommt nur zur Anwendung, wenn mind. einer der am Geschäft beteiligten Kaufmann ist. Grundlage => Gewerbe => vom Gesetz als Handelsgewerbe anerkannt wenn: Tätigkeit nach außen in Erscheinung tritt (für die Allgemeinheit erkennbar); Tätigkeit planmäßig, dauerhaft, erlaubt erfolgen, Beabsichtigung eines Gewinns; Handelnde Unternehmenswagnis selbst trägt und nicht zu den freien Berufen zählt

III.B.1.b. Musskaufmann

Wer ein Grundhandelsgewerbe betreibt ist Musskaufmann. (Einkauf, Verkauf, Umsatzgeschäfte, Geschäfte von Banken und Versicherungen, Transport, Buch-, Kunsthandel usw. (Seite 95)). Gehen die Gewerbe über den Umfang eines Kleingewerbes hinaus, sind Musskaufleute **Vollkaufleute**.

III.B.1.c. Voll- und Minderkaufmann

Sie müssen ins Firmenbuch eingetragen werden. Sind jedoch schon davor Kaufleute, Eintragung hat nur rechtsbekundenden Charakter. Vollkaufleute dürfen Firma führen, müssen ins Firmenbuch eingetragen werden, dürfen Prokuristen ernennen, müssen Bücher führen.

Gehen die Gewerbe nicht über den Umfang eines Kleinbetriebs hinaus, spricht man von **Minderkaufleuten**. Sie werden nicht ins Firmenbuch eingetragen.

Rechte und Pflichten des Vollkaufmann sind nicht auf den Minderkaufmann anzuwenden (zB.: Gründung einer OHG, KG, jedoch nicht einer EEG, sind nicht möglich) U < 5 Mio.

III.B.1.d. Sollkaufmann (Dienstleistungssektor)

Unternehmung, die kein Grundhandelsgewerbe betreiben, deren Geschäfte aber nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern (zB Buchhaltung)

Müssen ins Firmenbuch eingetragen werden. Kaufmannseigenschaft erst mit der Eintragung (rechtsbegründenden Charakter)

III.B.1.e. Kannkaufmann

Land- und Forstwirte können gewerbliche Nebenbetriebe führen (z.B. Brennerei, Molkerei, Sägewerk). Gehen Nebenbetriebe über den Umfang eines Kleingewerbes hinaus, können sie ins Firmenbuch eingetragen werden (keine Verpflichtung).

III.B.1.f. Formkaufmann (bestimmte Gesellschaftsformen)

Verein dem das Gesetz ohne Rücksicht auf Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, sind immer Vollkaufmann.

z.B: AG, GmbH, aufsichtsratspflichtige Genossenschaften.

III.B.1.g. Scheinkaufmann

Ein ins Firmenbuch eingetragener Gewerbetreibender (Vorliegen eines Gewerbebetriebes und Eintragung ins Firmenbuch) gilt als Vollkaufmann, auch wenn er zu unrecht eingetragen wurde und wird auch als solcher behandelt. Jeder kann sich auf diese Vollkaufmannseigenschaft berufen.

Fehlt die Kaufmannseigenschaft und wurde er nicht im Firmenbuch gelöscht, gilt das selbe, außer es war dem Dritten bekannt.

Man gilt auch als solcher, wenn man im kaufmännischen Verkehr wie ein Kaufmann auftritt oder diese Eigenschaft vortäuscht.

III.B.2. Firmenbuch

dient der *Offenlegung von wichtigen Rechtsverhältnissen* die für den rechtsgeschäftlichen Verkehr von Interesse sind.

besteht aus *Hauptbuch* und *Urkundensammlung*

ist ein *öffentliches Verzeichnis* -> jedem ist Einsicht möglich (ohne Angabe des Verwendungszwecks + ohne Nachweis eines berechtigten Interesses)

EINSICHT: bei Firmenbuchgerichten (ua. auch bei Bezirksgerichten, Notaren, Einzelanschluss - Bank, Versicherung)

Einzutragende Rechtsträger sind von Gesetz vorgegeben (OHG, KG, AG, GmbH, ...)

Eintragungen haben „besondere Publizitätswirkungen“:

- *negative Publizität*: alles was nicht eingetragen ist gilt nicht - Schutz des Vertrauens auf FB
- *positive Publizität*: alles was eingetragen ist gilt – im Interesse des Eintragungspflichtigen

Eintragungen erfolgen grundsätzlich durch Anmeldung (gerichtliche Zwangssprachen aber möglich)

Gericht (örtlich zuständiges) überprüft formale Aspekte, inhaltliche nur bei Verdacht auf Missbrauch

III.B.3. Firma

III.B.3.a. Grundsätzliches

Die FIRMA eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

Der Minder- bzw. Nichtkaufmann *darf nur eine* Geschäftsbezeichnung *zur Kennzeichnung seines Unternehmens führen*.

III.B.3.b. Firmenbildung

Die Bildung ist nicht völlig frei möglich.

Besteht bei Einzelkaufmann, OHG, KG, OEG + KEG, AG, GmbH, Genossenschaft, EWIV.

Die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen bilden den *Firmenkern*; *Firmenzusätze* (persönliche, geographische, Abkürzungen) sind möglich

ZB.: AG -> Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens + Abkürzung AG

EINZELKAUFMANN -> Familienname + min. ein ausgeschriebener Vorname

III.B.3.c. Firmengrundsätze

- Firmenwahrheit (keine Irreführung der Öffentlichkeit)
- Firmenbeständigkeit
- Firmenöffentlichkeit (betrifft Anmeldung zur Eintragung)
- Firmenausschließlichkeit (Einmaligkeit muss bestehen)
- Firmeneinheit (für ein und dasselbe U darf nur eine Firma geführt werden)

III.B.3.d. Firmenschutz

- öffentlich rechtlicher Schutz (Zwangsstrafen 50.000 bis 100.000,-)
- versch. Arten des privatrechtlichen Schutzes (für in seinen Rechten Verletzte)
(Unterlassungsklage, Namensschutz, markenrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Schutz)

III.B.4. Haftung beim Unternehmenserwerb

III.B.4.a. Grundsätzliches

Ein Unternehmen kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (meistens Kauf) oder von Todes wegen übertragen werden. Grundprinzip allg. bürgerliche und auch bes. handelsrechtliche Bestimmungen: Unternehmenserwerber soll für Unternehmensschulden haften.

III.B.4.b. Unternehmenserwerb unter Lebenden

III.B.4.ba Zivilrechtliche Haftung

Allgemeiner Haftungstatbestand:

- **Gesetzlicher Schuldbeitritt** – Erwerber haftet neben Veräußerer unmittelbar und persönlich für die zum Unternehmen gehörenden Schulden
- Erwerber haftet nur für Schulden, die er **kannte oder kennen musste** (Beweislast trifft den Gläubiger)
- Haftung nur bis zum **Wert der übernommenen Aktiva** (Unternehmenswert, nicht Kaufpreis)
- **Entfall der Haftung**, wenn Kaufpreis zur Forderungsbezahlung verwendet wird
- Haftung ist **zwingend**, nicht vertraglich abänderbar

III.B.4.bb Handelsrechtliche Haftung

Erwerb eines vollkaufmännischen Unternehmens: bes. hrl. Normen

- **Führt Erwerber Firma fort**, haftet er für alle betrieblichen Verbindlichkeiten. Gesetzlicher Schuldbeitritt + haftet zusätzlich **unbeschränkt** mit seinem ganzen Vermögen.
- **Führt Erwerber Firma nicht fort**, nur strenge hrl. Haftung bei bes. Verpflichtungsgrund, aber meistens nur gesetzl. Schuldbeitritt.
- In beiden Fällen: **Verjährung** der Haftung des früheren Inhabers nach 5 Jahren.

III.B.4.c. Unternehmenserwerb von Todes wegen

III.B.4.ca Zivilrechtliche Haftung

Wie beim Erbrecht: Haftung abhängig, ob Erbe bedingte oder unbedingte Erbserklärung abgegeben hat und ob ein Inventar erreicht wurde.

III.B.4.cb Handelsrechtliche Haftung

Vollkaufmännisches Unternehmen; ob Firmenfortführung od. nicht, bzw. besonderer Verpflichtungsgrund. Trotz Fortführung haftet Erbe nicht, wenn es **zur Einstellung der Fortführung des Geschäftes vor Ablauf von 3 Monaten** kommt. Wenn keine Fortführung, kein Verpflichtungsgrund oder rechtzeitige Einstellung: nur Haftung nach Erbrecht.

III.B.4.d. Vergesellschaftung

Vergesellschaftung (=Eintritt eines pers. haftenden Gesellschafters od. Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns; es entsteht eine Personengesellschaft)

Gesellschaft haftet auch ohne Firmenfortführung für alle Verbindlichkeiten, auch neu Eingetretener haftet (zB.: als Kommanditist), im Unternehmen verbliebener früherer Alleininhaber haftet noch immer im gleichen Ausmaß.

III.B.5. Prokura und Handlungsvollmacht

Im kaufmännischem Geschäftsverkehr werden Rechtshandlungen durch Stellvertreter vorgenommen.

III.B.5.a. Prokura

Prokura nur für Vollkaufmann. Sie muß vom Vollkaufmann persönlich oder von seinem gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Unterscheidung zwischen Einzelprokura (eine Person, alleinige Vertretung) und Gesamtprokura (mehrere Personen, gemeinschaftliche Vertretung). Prokura muß in das Firmenbuch eingetragen werden. Die Prokura ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Nicht gedeckt sind alle

nichthandelsgewerblichen Rechtshandlungen wie z.B.: Familien – oder erbrechtliche Geschäfte, Veräußerung oder Einstellung des Unternehmens, ...

III.B.5.b. Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht kann durch jeden Kaufmann und auch durch den Prokuristen erteilt werden. Es ist keine Eintragung in das Firmenbuch nötig.

Sie ist beschränkt auf Geschäfte der jeweiligen Branche und auf gewöhnliche Geschäfte. Unterscheidung zwischen General-, Art- und Handlungsvollmacht. Normalerweise bestehen Beschränkungen auf die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Darlehenaufnahme, und Prozeßführung. Es können, wie auch bei der Prokura, interne Beschränkungen aber auch interne Bevollmächtigungen getroffen werden.

III.B.6. Handelsvertreter und Handelsmakler

III.B.6.a. Grundsätzliches

Handelsvertreter und Handelsmakler sind selbständige kaufmännische Hilfspersonen.

III.B.6.b. Handelsvertreter

Ein Handelsvertreter wird von einem Unternehmer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut und übt diese Tätigkeiten selbständig und gewerbsmäßig aus (= > Absatz- bzw. Umsatzmittler im Rahmen des Vertriebes der Waren des Unternehmens). Der Vermittlungsvertreter bereitet Geschäfte zw. Unternehmer und Dritten bloß vor, der Abschlußvertreter hingegen schließt Geschäfte auch im Namen und auf Rechnung des Unternehmers ab.

Vertragshändler und Franchisenehmer sind Sonderformen des HV, die im eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

Die Stellung des HV beruht auf dem grundsätzlich formfreien HV- Vertrag, aus welchen sich folgende Rechten und Pflichten des HV ergeben:

- Anspruch auf Provision
- Ausgleichsanspruch (*Ausgleich jener Vorteile die der Unternehmer, noch von der Arbeit des Vertreters, nach Ende dessen Vertrags hat. Kein Ausgleich jedoch bei vorzeitiger oder grundloser Kündigung.*)
- Anspruch auf Unterstützung durch den Unternehmer
- Ersatz von besonderen Auslagen
- Recht auf Einsicht der Bücher zur Prüfung der Provisionsberechnung
- Bemühungs- und Sorgfaltspflicht, Benachrichtigungspflicht sowie Annahmeverbot von Provisionen durch Dritte seitens des HV

III.B.6.c. Handelsmakler

Makler ist, wer auf Grund eines Maklervertrages (privatrechtliche Vereinbarung) für einen Auftraggeber Geschäfte mit einem Dritten vermittelt ohne ständig damit betraut zu sein. Handelsmakler ist wer Gegenstände des Handelsverkehrs vermittelt (= > ebenfalls Absatz- und Umsatzmittlerfunktion). Unterschied zum HV: Verschiedene Auftraggeber, Wahrung der Interessen beider Seiten, keine Verpflichtung zum Tätigwerden.

Sonderform: Versicherungsmakler

III.C. Handelsgeschäfte

III.C.1. Begriff und Bedeutung

Darunter versteht man alle **Geschäfte eines Kaufmannes**, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

Dazu zählen alle **ein- oder mehrseitigen, sowie unentgeltlichen** Rechtsgeschäfte und -handlungen in denen mindestens 1 Kaufmann im Betrieb seines Handelsgeschäftes tätig wird.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen privat/betrieblich zu vermeiden, gelten vorgenommene Rechtsgeschäfte meist als „**im Zweifel zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig**“.

Von Bedeutung sind die Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen bürgerlichen Recht, welche auf die spezifischen Anforderungen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs Rücksicht nehmen | durch besondere Raschheit, erhöhten Gutglaubensschutz und weitgehende Formfreiheit gekennzeichnet.

Besonderheiten schuld/sachenrechtlicher Natur bei Handelsgeschäften:

- **Handelsbrauch** - auf die Gewohnheiten und Gebräuche unter Kaufleuten ist Rücksicht zu nehmen
- **Vertragsstrafen** - wurden sie von einem Vollkaufmann versprochen, unterliegen sie nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht (laut AGBG muss auf jeden Fall immer der volle Betrag bezahlt werden!), darüber hinaus entstandene Schäden können geltend gemacht werden | Pönale
- Auch **mündliche Bürgschaften** eines Vollkaufmannes im Rahmen des Handelsgeschäftes sind wirksam, er haftet auch ohne besondere Vereinbarung als Bürge und Zahler
- Derjenige, für den der Vertrag ein Handelsgeschäft ist, kann ihn nicht wegen **Verkürzung über die Hälfte** anfechten (lt. ABGB §934)
- **Geschäftsbesorgungskaufmann** - hat sich der Kaufmann zur Besorgung von Geschäften angeboten, hat er unverzüglich zu antworten, ansonsten kommt der Vertrag durch bloßes Schwiegen antragsgemäß zu Stande
- Schuldner aus einem Vertrag haften auch bei teilbaren Leistungen im Zweifel als **Gesamtschuldner**
- Auch bei leichter Fahrlässigkeit umfasst der **Schadensersatz** den entgangenen Gewinn
- Stirbt der Kaufmann, erlöschen die von ihm in Betrieb erteilten **Aufträge und Vollmacht** im Zweifel nicht
- Haftung des **Vertreters ohne Vertretungsmacht** („falsus procurator“) – besondere Regelung, falls das Geschäft bei bestehender Vertreterbefugnis ein Handelsgeschäft geworden wäre
- Ein **gutgläubiger Eigentumserwerb** vom nichtberechtigten Kaufmann unterliegt einem weitgehenden Schutz (zB falls jemand beim Elektrohändler ein Autoradio kauft, dieses aber gestohlen ist)
- **Pfandverwertung** - das Pfand kann auch ohne Erwirkung eines Exekutionstitels im Rahmen eines außerordentlichen Verkaufs verwertet werden
- Kaufmännisches **Zurückbehaltungs- bzw Retentionsrecht** gewährt nicht nur ein Sicherungs-, sondern auch ein pfandähnliches Befriedigungsrecht

III.C.2. Die wichtigsten Handelsgeschäfte

III.C.2.a. Handelskauf

Im HGB gibt es einen eigenen Abschnitt mit einer Reihe von Sondervorschriften. Weiters gelten die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Kauf.

Voraussetzungen:

Der Kaufgegenstand muß eine Ware oder Wertpapier sein, ein Vertragspartner muß Voll- oder Minderkaufmann sein und der Kauf soll für wenigsten einen betriebszugehörig sein.

Besonderheiten:

Gerät Käufer mit Abnahme der Ware in Verzug, so hat der Verkäufer ein erweitertes Hinterlegungsrecht und das Recht auf Selbsthilfeverkauf.

Gerät Käufer mit der Zahlung in Verzug, so kommt es beim Kreditkauf zum Entfall des Rücktrittsrechts des Verkäufers. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bei beiderseitigen Handelskäufen (kaufmännische Rügeobliegenheit) können nur geltend gemacht werden wenn der Käufer die Ware sofort nach Eingang untersucht. Mängel sind sofort anzuzeigen. Tritt Mangel erst später hervor, sofort nach Entdeckung rügen. Uneingeschränkt möglich bei Qualitätsmängel.

IV. Grundzüge des Gesellschaftsrechts

IV.A. Allgemeines

Das GesR ist iwS ein Teilbereich des HandelsR. und beinhaltet mehrere Sondergesetze (GmbHG, GenG,...) Es regelt die Vorgänge bei Gründung und Beendigung von Ges., die innere Struktur von Ges. sowie die Beziehungen der Ges. und deren Gesellschafter zu Dritten.

Im GesR unterscheidet man zwischen Ges., die (gesetzlich) durch die Individualität ihrer Gesellschafter geprägt sind (PERSONENGESELLSCHAFTEN) und solchen Ges., bei denen anstatt der Gesellschafter das von ihnen aufgebrachte Kapital im Vordergrund steht (KAPITALGESELLSCHAFTEN).

IV.B. Personengesellschaften

IV.B.1. Gesellschaft Bürgerlichen Rechts

IV.B.1.a. Grundsätzliches

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist die **Grundform** aller anderen Gesellschaftsformen. Eine GesbR ist **keine juristische Person** und es gibt **keine Eintragung im Firmenbuch**.

IV.B.1.b. Gründung

Der **Gesellschaftsvertrag** einer GesbR unterliegt **keinen besonderen Formvorschriften**.

IV.B.1.c. Innenverhältnis

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes haben die Gesellschafter **gleich große Anteile** zu leisten. Das Anfangsvermögen der Gesellschaft bildet das **Kapital** oder den **Hauptstamm**. Es besteht **Gesamtgeschäftsführung mit Mehrstimmigkeitsprinzip nach Kapitalanteilen**. Der **Gewinn**, und auch der **Verlust**, wird nach dem **Verhältnis der Kapitalbeiträge** verteilt. Die **Rechnungslegung** ist zunächst eine Verpflichtung der geschäftsführenden Gesellschafter und jeder Gesellschafter hat ein **jederzeitiges Einsichtsrecht** in die Unterlagen. Weiters gibt es ein **Wettbewerbsverbot** der Gesellschafter und die **Haftung** für einen von ihnen der Gesellschaft verursachten Schaden.

IV.B.1.d. Außenverhältnis

Die bestehenden Grundsätze gelten auch im Außenverhältnis. (z.B. Kapitalmehrheit) Gesellschafter **haften auch mit** ihrem **Privatvermögen**.

IV.B.1.e. Gesellschafterwechsel

Ein **Austrittsrecht** steht einem Gesellschafter zu, wenn er einen notwendigen Nachschuss nicht leisten will oder wenn er wichtige Veränderungen ablehnt. Bei **befristeter bzw. auflösend bedingter Mitgliedschaft** das Gesellschaftsverhältnis mit Ablauf der Frist bzw. Eintritt der Bedingung von selbst. Zum **Ausschluss** eines Gesellschafters berechtigen, z.B. Nichterfüllung wesentlicher Vertragsbedingungen oder Vertrauensverlust. Bei **Tod** wird die Mitgliedschaft nicht vererbt. Bei Tod eines von 2 Gesellschaftern erlischt die GesbR da es keine Einpersonen-GesbR gibt. Der **Eintritt** eines Gesellschafters bedarf als Änderung des GesbR-Vertrages eines einstimmigen Beschlusses. Ein Eintritt ist auch als **Übertragung der Mitgliedschaft** möglich.

IV.B.1.f. Beendigung der Gesellschaft

Auflösungsgründe: Erreichung bzw. Vereitelung des Gesellschaftszwecks, Verlust des Hauptstamms, Zeitablauf. Ein **besonderes Liquidationsverfahren** ist **nicht vorgesehen**.

IV.B.2. Offene Handelsgesellschaft

Zweck: vollkaumänisches Handelsgewerbe unter einer gemeinschaftlichen Firma.

Haftung: bei keinem Gesellschafter beschränkt gegenüber den Gesellschaftsgläubigern

Sie findet vor allem Anwendung für vollkaufmännische Klein- und Mittelunternehmen (häufig Familienbetriebe).

Gesellschafter sind Eigner des Vermögens und dürfen darüber nur gemeinsam verfügen.

Die OHG ist keine juristische Person. Sie kann unter der Firma gewisse Rechte erwerben sowie klagen und geklagt werden.

Sie entsteht nach außen mit der Eintragung ins Firmenbuch und nach innen mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs.

Beitragspflicht wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Der Kapitalanteil wird als Rechnungsziffer geführt, welche für die Gewinnermittlung oder z.B. Stimmrecht von Bedeutung ist.

Jeder Gesellschafter hat das Recht und die Pflicht, allein Geschäfte zu führen benötigt aber das Einverständnis der anderen Gesellschafter.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Entziehung dieser Geschäftsführungsbefugnis gerichtlich möglich.

Ein Gesellschafter kann die Geschäftsführung zwar kündigen aber nicht auf Dritte übertragen.

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist ein Gesellschafterbeschluss aller Gesellschafter notwendig.

Die Gesellschafter einer OHG unterliegen einem Wettbewerbsverbot.

Bei Verletzung kann die Gesellschaft Schadenersatz klagen.

Jeder Gesellschafter hat ein Entnahmerecht (= 4% seines Kapitalanteils des letzten Geschäftsjahres).

Vertretung:

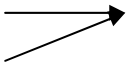
- Einzelvertretung (Jeder Gesellschafter ist ermächtigt die OHG zu vertreten außer er ist von der Vertretung ausgeschlossen)
- Gesamtvertretung (alle Gesellschafter nur in Gemeinschaft)
- gemischte bzw. unechte Gesamtvertretung (die Gesellschafter nur mit dem Prokuristen)

Haftung:

- unbeschränkt: Für das Innenverhältnis beschränkbar
- unmittelbar: den Gesellschafter direkt
- primär
- persönlich: Gesellschafter mit gesamten Privatvermögen
- solidarisch: alle Gesellschafter zusammen

Die Haftung bezieht sich auf alle Verbindlichkeiten der OHG.

Gesellschafterwechsel:

- ordentliche Kündigung
 - Auflösungsklage
 - Ausschließungsklage
- 
- Gesellschaft wird aufgelöst

Bei Tod eines Gesellschafter gibt es die Fortsetzungsklausel, Nachfolgeklausel und die Eintrittsklausel.

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafter benötigt eine Änderung in den Gesellschaftsvertrag.

IV.B.3. Kommanditgesellschaft

IV.B.3.a. Grundsätzliches

Die KG findet vor allem Anwendung in vollkaufmännischen Klein- und Mittelunternehmen. Sie besteht aus einem oder mehreren **Vollhaftern (Komplementäre)** sowie einem oder mehreren **Teilhaftern (Kommanditisten)**, deren Haftung auf den Betrag der Vermögenseinlage beschränkt ist.

Als Sonderformen gibt es die **GmbH & Co KG** (eine GmbH stellt den Komplementär dar) wie auch eine **Publikums-KG** (durch eine unüblich große Zahl von Kommanditisten charakterisiert, oft auch gleichzeitig als GmbH & Co KG konzipiert).

Generell ist auf die OHG zu verweisen, nur durch Kommanditisten geltende Besonderheiten sind angeführt.

IV.B.3.b. (Gründung)

IV.B.3.c. Innenverhältnis

Bezüglich des Kapitalanteils ist beim Kommanditisten die Unterscheidung in die **Pflichteinlage** und die **Haftsumme** vorzunehmen. Die Pflichteinlage betrifft das Innenverhältnis und ist jene Einlage zu der sich der Kommanditist gesellschaftsvertraglich verpflichtet hat, im Gegensatz zur Haftsumme, die jenen Betrag darstellt, auf welchen die Haftung nach außen hin beschränkt ist.

Von der **Geschäftsführung** ist der Kommanditist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das für den Komplementär normierte **Wettbewerbsverbot** findet auf die Kommanditisten keine Anwendung.

Der Kommanditist erhält eine im Gesellschaftsvertrag festgelegte **Gewinnbeteiligung**, die sofern sie den Betrag der Pflichteinlage übersteigt nicht dem Kapitalanteil zugeschrieben wird sondern auf ein eigenes Konto kommt oder ausbezahlt wird. Ein unabhängiges **Entnahmerecht** besitzt der Kommanditist nicht.

Der Kommanditist hat auch kein jederzeitiges Einsichtsrecht (**Kontrollrecht**), er ist nur berechtigt den Jahresabschluss zu verlangen und dessen Richtigkeit überprüfen.

IV.B.3.d. Außenverhältnis

Der Kommanditist ist zwingend von der gesellschaftlichen **Vertretung** ausgeschlossen.

Die **Haftung** des Kommanditisten gegenüber der Gläubiger ist auf die im Firmenbuch eingetragene Haftsumme beschränkt, im Innenverhältnis sind weitere Vereinbarungen zulässig.

IV.B.4. Eingetragene Erwerbsgesellschaften

Geschaffen wurden die Eingetragenen Erwerbsgesellschaften um auch Nicht-Vollkaufleuten die Möglichkeit zu bieten eine ordentliche Personengesellschaft führen zu können. (Weil die GesbR a Schaaß ist).

Es gibt die der OHG nachempfundene OEG, und die der KG nachempfundene KEG. Rechtliche Grundlage sind neben dem EGG (Erwerbs-Gesellschafts-Gesetz) auch die jeweiligen Bestimmungen des HGB's. EEG können keine Prokura erteilen und sie bestehen rechtlich erst mit Eintragung ins Firmenbuch. Hauptanwendungsgebiete: Freiberufler, Kleinunternehmer sowie Land und Forstwirte.

IV.B.5. Stille Gesellschaft

Eine stille Gesellschaft besteht wenn ein Kapitalgeber (er wird dadurch der stille Gesellschafter) in eine bestehende Gesellschaft Kapital gibt, welches EK der Gesellschaft wird. Die StG wird im Firmenbuch nicht offengelegt. Der Stille Gesellschafter hat eine zwingende Gewinnbeteiligung und keine Haftung gegenüber Gläubigern. Bei der „echten“ StG hat er auch keine Geschäftsführungsbefugnis sondern lediglich ein Kontrollrecht das dem des Kommanditisten einer KG gleich kommt. Bei der „unechten“ StG hat er entweder eine Geschäftsführungsbefugnis oder eine Beteiligung am Vermögen.

IV.B.6. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Die EWIV wurde von der EU geschaffen um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen grenzübergreifendes Arbeiten (eventuell mit Tochtergesellschaften) zu ermöglichen. Sie ist den Personengesellschaften zuzuordnen. Bis Mitte 97 gab es allerdings erst eine in ganz Österreich.

IV.C. Kapitalgesellschaften

IV.C.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

IV.C.1.a. Grundsätzliches

Die GmbH ist eine juristische Person, sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, die Rechte und Pflichten hat und klagen und geklagt werden kann. GmbH ist ein Formkaufmann. Für Verbindlichkeiten haftet nur die Gesellschaft, nicht aber die einzelnen Gesellschafter. Die GmbH ist in Österreich die meistverbreiteste Gesellschaftsform, sie ist allerdings nicht zulässig für Versicherungen und politische Vereine.

IV.C.1.b. Gründung

IV.C.1.ba Gesellschaftsvertrag

Der **Mindestinhalt**: Firma, dem Gegenstand des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals und die jeweiligen Einlagen der Gesellschafter. Der **Gesellschaftsvertrag** wird durch einen Notariatsakt beurkundet. Auch Einzelpersonen können eine GmbH gründen, der Gesellschaftsvertrag wird dann durch eine **Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft** ersetzt.

IV.C.1.bb Kapitalaufbringung

Das **Stammkapital** beträgt mindestens **35000€** und die **Mindeststammeinlage** beträgt **70€**. Das Kapital kann durch Sach- und Kapitaleinlagen aufgebracht werden. Mindestens die Hälfte des Stammkapitals muss bar eingebracht werden.

IV.C.1.bc Weiteres Gründungsverfahren

Es wird der erste Geschäftsführer und der erste Aufsichtsrat bestellt (falls vorhanden) und man stellt einen Antrag zur Anmeldung ins Firmenbuch, normalerweise wird die Gesellschaft danach ins Firmenbuch eingetragen. (GmbH entsteht durch Eintragung)

IV.C.1.c. Organe

IV.C.1.ca Geschäftsführer

Die GmbH muss einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch den Beschluss der Gesellschafter in der Generalversammlung.

Die Gesellschafter selbst können auch zu den Geschäftsführern bestellt werden, jedoch nur für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses.

Eine Änderung betreffend des Geschäftsführers (z.B.: Rücktritt) ist ohne Verzug in das Firmenbuch einzutragen.

Aufgaben des Geschäftsführers:

Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung des Unternehmens nach kaufmännischen Grundsätzen. Sofern auch ein Aufsichtsrat besteht, hat der oder die Geschäftsführer diesem in schriftlichen Quartals- und Jahresberichten über den laufenden Gang der Geschäfte Bericht zu erstatten.

IV.C.1.cb Aufsichtsrat

Ein Aufsichtsrat muss dann bestellt werden, wenn

1. das Stammkapital 1.000.000,- S und die Anzahl der Gesellschafter die Zahl fünfzig übersteigen, oder
2. die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt dreihundert übersteigt, oder
3. die Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht.

Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung für höchstens 4 Jahre. Für zwei gewählte Aufsichtsräte ist auch ein Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu bestellen.

Aufgabe des Aufsichtsrats:

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeiten des Geschäftsführers.

IV.C.1.cc Generalversammlung

Generalversammlung = Versammlung der Gesellschafter.

Die Generalversammlung hat das Recht z. B.:

- Die Prüfung des Jahresabschlusses und eine Entscheidung über die Ausschüttung des Gewinns zu beschließen.
- Die Einforderung auf die Einzahlung auf die Stammeinlage zu bestimmen.
- Über die Rückzahlung von Nachschüssen zu entscheiden.
- Die Maßregeln zur Überprüfung des/der Geschäftsführer zu beschließen.

Sie erfolgt mindestens ein mal im Jahr, darüber hinaus werden Generalversammlungen außerordentlich abgehalten, wenn sich zum Beispiel die Stammeinlage um mehr als die Hälfte reduziert hat, ein solcher Beschluss muss auch dem Handelsgericht übermittelt werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter mit Gesamteinlagen anwesend sind, die über 10% des Stammkapitals betragen. Trifft das nicht zu ist die Generalversammlung beschlussunfähig und muss vertagt werden.

IV.C.1.d. Rechtstellung der Gesellschafter

Es gibt Vermögensrechte, Herrschaftsrechte und Mitverwaltungsrechte

Vermögensrechte sind die Rechte auf Anteil am Bilanzgewinn, und Anspruch auf einen Anteil des Liquidationserlöses. (Verdeckte Gewinnausschüttung od. Einlagenrückerstattung sind verboten).

Die Herrschafts- und Verwaltungsrechte bestehen aus Recht zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der Generalversammlung, Anfechtung von Beschlüssen, Minderheitsrecht, das Recht auf Bucheinsicht und dem Bezugsrecht.

Die wichtigsten Pflichten sind die Einlagepflicht und die Nachschusspflicht.

IV.C.1.e. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb: man kann Gesellschaftsanteile originär (direkt bei der Schließung der Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft) oder derivativ (durch Übergabe von einem Vorbesitzer) erwerben. Es ist ein Notariatsakt erforderlich. Geschäftsanteile sind vererbbar.

Verlust: kann durch eine Kaduzierung (Ausschluss eines Gesellschafters bei nicht fristgerechter Einzahlung einer Einlage), eine Kündigung (Auflösungskündigung – die GmbH besteht dann nicht mehr, oder eine Kündigung einzelner Gesellschafter) sowie durch Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgen.

IV.C.1.f. Beendigung der Gesellschaft

Bei der Beendigung wird zwischen Auflösung und Liquidation unterschieden. Auflösungsgründe: Beschluß der Gesellschafter, Verschmelzung, Konkureröffnung, oder einer Verfügung von Amtswegen, weitere Auflösungsgründe können im Gesellschaftsvertrag verankert sein.

IV.C.2. Aktiengesellschaft

IV.C.2.a. Grundsätzliches

Die AG ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen (Aktien) auf das (in Aktien zerlegte) Grundkapital beteiligt, ohne für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften! Die AG ist, wie die GmbH, eine juristische Person und Formkaufmann.

Rechtsgrundlage ist das Aktiengesetz, der Anwendungsbereich liegt in Grossunternehmen.

Sie dient als Kapitalsammelbecken (meist große Anzahl von Aktionären) und unterliegt daher besonderen Gläubigerschutzregeln, womit sie zur Gesellschaftsform mit dem höchsten Organisationsgrad wird.

IV.C.2.b. Gründung

Entweder: Einheitsgründung (Simultangründung), bei der die Gründer der AG alle Aktien selbst übernehmen. (fast immer der Fall)

Oder: Stufengründung (Sukzessivgründung), bei der die Aktien teilweise zur Zeichnung dem Publikum aufgelegt werden, (selten der Fall)

Einheitsgründung:

1. Feststellung der Satzung: Name der Firma, Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals, Aktiennennbeträge,.....
2. Grundkapital: = Summe der Aktiennennbeträge, mindestens ATS 1.000.000,-
3. Aktie: = Bruchteil des Grundkapitals, = Träger der Mitgliedschaft
Nennbetrag: 100,- 500,- 1.000,- oder Vielfaches von 1.000,-
Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrag ist unzulässig!

Inhaber & Namensaktien: Mit oder ohne Name des Eigentümers auf dem WP

Vinkulierte Namensaktien: Verlangen Zustimmung eines AG-Mitglieds bei Weitergabe

Stamm- und Vorzugsaktien: Mit oder ohne Stimmrecht bei der Hauptversammlung

Junge Aktien: Aufgrund des Verwässerungsschutzes (→ BWL II) bei Kapitalerhöhung

Die Übernahme (bzw. Zeichnung) der Aktien dient der Aufbringung des Grundkapitals. Danach:

Gründer bestellen ersten Aufsichtsrat & Abschlussprüfer,

Aufsichtsrat bestellt ersten Vorstand, Gründer verfassen Gründungsbericht,

Gründungsprüfung durch Vorstand & Aufsichtsrat

Leistung der Einlagen (Bareinlagen zu mind. ¼ des Nennbetrages + Agio + Sacheinlagen)

Anmeldung der Gesellschaft (zur Eintragung ins Firmenbuch durch Gründer)

Prüfung durch das Firmenbuchgericht und Eintragung der Gesellschaft

IV.C.2.c. Organe

IV.C.2.ca Vorstand

Bestellung durch den Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre (1 Wiederbest. möglich)

Abberufung auch durch Aufsichtsrat, setzt wichtigen Grund voraus.

Die Aufgaben des Vorstands entsprechen jenen der Geschäftsführer einer GmbH, allerdings hat er Weisungsfreiheit und hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.

IV.C.2.cb Aufsichtsrat

Mindestens 3 Mitglieder, dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Arbeitnehmer der AG sein (außer der Arbeitnehmervertreter). Wenn der Aufsichtsrat aus mehr als 5 Mitgliedern besteht, muss zur Vorbereitung und Prüfung des Jahresabschlusses ein Ausschuss bestellt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch Wahl der Hauptversammlung (mit einfacher Mehrheit) bestellt. Weiters ist auch die Entsendung von Aufsichtsräten durch besonders qualifizierte Aktionäre möglich, diese dürfen max. 1/3 der gesamten Aufsichtsratsmitglieder sein. Der Betriebsrat entsendet die Arbeitnehmervertreter, die aufgrund der Drittelparität ebenfalls in den Aufsichtsrat kommen.

Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, Sitzungen haben mindestens ¼ jährlich stattzufinden.

Die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates:

Bestellung, Überwachung und Abberufung des Vorstandes

Prüfung & Feststellung des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsvorschlages

Zustimmungsrecht bei gewissen Geschäften, Einberufung der Hauptversammlung

IV.C.2.cc Hauptversammlung

=Versammlung der Aktionäre (Vorstand & Aufsichtsrat nehmen auch teil). Einberufung durch: Vorstand, die in der Satzung ermächtigten Personen, Aufsichtsrat oder einer Aktionärminderheit von 5%. Beschlussfähigkeit nicht von der Anzahl erschienener Aktionäre abhängig, Stimmrecht richtet sich nach dem Nennbetrag der Aktien, Beschlüsse bedürfen einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Besonders wichtige Beschlüsse bedürfen zusätzlich einer qualifizierten Kapitalmehrheit. Abschließend müssen die Beschlüsse notariell beurkundet werden (fehlerhafte Beschlüsse können mit Anfechtungsklage bzw. Nichtigkeitsklage angefochten werden).

IV.D. Sonstige Rechtsformen

IV.D.1. Genossenschaft

Genossenschaften sind Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. Der Förderungsauftrag ist also das zentrale Wesensmerkmal einer Genossenschaft. Rechtsgrundlagen sind das GenG und einige Nebengesetze (z.B: die Verschmelzung von Genossenschaften wird von einem Nebengesetz geregelt.) Von besonderer Bedeutung sind Kredit -, Konsum -, und Wohnungsgenossenschaften.

Die Genossenschaft ist eine juristische Person und zugleich Formkaufmann, vorausgesetzt das sie aufsichtsratpflichtig ist.

Nach der Haftungsordnung unterscheidet man:

- Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung: Genossenschafter haften bei der Liquidation und im Konkurs für alle Verbindlichkeiten. Wenn ihr Vermögen zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, haften sie solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen.
- Genossenschaft mit beschränkter Haftung: Hier trifft den Genossenschafter eine beschränkte Deckungspflicht (sie wird in der Satzung geregelt). Im praktischen Regelfall entspricht die Deckungspflicht der doppelten Höhe des Geschäftsanteils.
- Genossenschaft mit Geschäftsanteilhaftung: Die Genossenschafter haften nur mit ihrem Geschäftsanteil. Diese Form kommt praktisch kaum vor.

Organe der Genossenschaft:

- | | |
|------------------------|--|
| (1) Vorstand | (3) Geschäftsführungs -, und Vertretungsorgan: |
| | (4) Mitglieder müssen Genossenschafter sein |
| | (5) Er handelt nach dem Gesamtgeschäftsführungsprinzip |
| (2) Aufsichtsrat | (6) Überwachung der Geschäftsführung |
| (3) Generalversammlung | (7) Höchstes Organ der Genossenschaft |

IV.D.2. Privatstiftungen

Die Privatstiftung ist ein Rechtsträger, dem vom Stifter ein Vermögen gewidmet ist, um durch dessen Nutzung der Erfüllung eines Zwecks zu dienen. Sie muss ihren Sitz im Inland haben. Die Privatstiftung stellt eine juristische Person dar, die nur Begünstigte („Destinatäre“) hat. Privatstiftungen entstehen durch das Eintragen in das Firmenbuch. Sie muss auch einen Namen führen, der das Wort „Privatstiftung“ ohne Abkürzung enthalten muß.

- Der Privatstiftung ist nicht erlaubt:
- Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten
 - Die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft
 - Gesellschafter in einer Personengesellschaft

Grundlage der Privatstiftung ist die „Stiftungserklärung“!

- Diese beinhaltet:
- Das Vermögen in Höhe von mind. 1 Mio. S
 - Stiftungszweck
 - Bezeichnungen des Begünstigten
 - Namen und Sitz der Privatstiftung
 - Angaben über den Stifter
 - Dauer der Stiftung

Organe der Privatstiftung:

- (1) Stiftungsvorstand ➤ Geschäftsführung und Vertretung der PS
- (2) Stiftungsprüfer ➤ Hat den Jahresabschluss und die Buchhaltung zu machen
- (3) Aufsichtsrat ➤ Auskunfts, und -Einsichtsrechte

V. Grundzüge des Wertpapierrechtes (nicht)

VI. Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes, des Kartellrechts und des Urheberrechts

VI.A. Grundsätzliches

Der gewerbliche Rechtsschutz wird mit dem Unternehmenswettbewerbsgesetz geregelt.

Dabei wird zwischen Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht unterschieden.

Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinn ist zuständig für einen fairen und korrekten Wettbewerb.

Das Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn (Kartellrecht) dient der Erhaltung einer vielschichtigen Wettbewerbsstruktur. In dieser sollen den Kunden eine möglichst große Anzahl von Anbietern gegenüberstehen.

Das Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Muster – und Gebrauchsmusterrecht, Urheberrecht) schützt wie der Name schon sagt Güter die nicht greifbar sind (geistige Leistungen, Kennzeichen).

Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinn und das Immaterialgüterrecht wird auch mit dem Begriff „Gewerblicher Rechtsschutz“ bezeichnet. Dies beinhaltet verschiedene Rechtsnormen mit verschiedenen Schutzzwecken. Dabei handelt es sich entweder um den Schutz von bestimmten gewerblich verwertbaren Leistungen oder Kennzeichen sowie die Unterbindung von Irreführung und Beeinträchtigung im Geschäftsverkehr.

VI.B. Wettbewerbsrecht

VI.B.1. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

VI.B.1.a. Anwendungsgrundsätze

Das UWG wird nur angewendet, wenn etwaige „Spezialgesetze“ (zB Patentgesetz) nicht gelten und dieser Fall auch nicht im UWG ausgeschlossen wird. Das UWG besteht aus einer sog. Generalklausel (sehr offen und weit formuliert) und einigen Sondertatbeständen.

VI.B.1.b. Wesentliche Anwendungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Anwendung des UWG muss ein Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorliegen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht notwendig! (Bsp.: Verschenken eines Produktes -> UWG nicht angewendet). Wettbewerb (die eigene Marktposition auf Kosten von anderen zu fördern) kann es auch zwischen verschiedenen Branchen geben (Bsp. Schokoladen – Zigaretten)

VI.B.1.c. Die Generalklausel des §1 UWG

Wenn im Geschäftsverkehr zu Wettbewerbszwecken gegen die "guten Sitten" verstoßen wird, kann laut UWG auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden. Es folgen einige Fallgruppen, die sich erst durch die laufende Rechtsprechung des OGH ergeben haben:

VI.B.1.ca Rechtsbruch

Sittenwidrig ist es, gegen ein Gesetz zu verstoßen, um eine bessere Wettbewerbsposition zu erlangen. (Bsp.: keine Eintragung in das Firmenbuch). Ein Vertragsbruch ist aber nicht immer sofort sittenwidrig, ein Bruch des Gebietsschutzes eines Vertriebs ist sicher wettbewerbswidrig.

VI.B.1.cb Täuschungshandlungen

Wettbewerbshandlungen, die ein Täuschungselement beinhalten, sind auf alle Fälle sittenwidrig (Bsp.: Versandhaus wirbt mit „exklusivem Geschenk“, das aber alle Kunden bekommen).

VI.B.1.cc Ausbeutung

Ausbeutung liegt dann vor, wenn ein Mitbewerber die Leistungen eines andern in „schmarotzerischer“ Weise mitkonsumiert. (Bsp.: sich an einem gutem Image anzulehnen – alle Mercedes-Fahrer rauchen Camel)

VI.B.1.cd Bezugnahme auf den Mitbewerber

Vergleichende Werbung ist erlaubt, muss aber sachlich und nicht herabsetzend sein (Vergleich des Preises bei gleicher Leistung!). Persönliche Reklame (Beschimpfungen, Verleumdungen etc.) sind als sittenwidrig einzustufen!

VI.B.1.ce Kundenfang

Sittenwidrig ist es, wenn durch Beigabe oder vergünstigter Abgabe von Nebenwaren zum Kauf der Hauptware verleitet werden soll (kopflastige Vorspannangebote). Übliche Werbegeschenke sind aber erlaubt (müssen aber mit einem Aufdruck des Unternehmens versehen sein). Wenn psychischer Kaufzwang im Spiel ist (Einkaufsfahrten, aggressiver Straßenverkäufer) ist das als sittenwidrig einzustufen.

VI.B.1.cf Behinderung

Eine sehr problematische Form der Behinderung ist der Boykott (er muss zur Durchsetzung von gerechtfertigten Forderungen eingesetzt werden und darf den Mitbewerber nicht in seiner wirt. Existenz gefährden). Auch das sog. Anzapfen (Druck auf Lieferanten eigene Leistung in Anspruch zu nehmen Bsp.: Zeitung – Subunternehmer sollen Inserate schalten) ist sittenwidrig.

VI.B.1.d. Irreführung

„kleine Generalklausel“

Betrifft Angaben, die keinen objektiv überprüfbaren Inhalt aufweisen

„Österreichs bester Kaffee“ – ist nicht überprüfbar -> verboten

„Österreichs bekannter Modefriseur“ – ist überprüfbar -> erlaubt

Irreführung muss vom durchschnittlichen Publikum als wesentlich gesehen werden.

Auch objektiv unrichtige Angaben müssen nicht gegen das UWG verstoßen.

Irreführung kann auch bei objektiv richtigen Angaben vorkommen: Lederhosen ab 100.- (Die Lederhosen sind aber für Kinder)

Marktschreierische Reklame: wird vom durchschnittlichen Publikum nicht ernstgenommen

Irreführende Reklame, die die Unternehmenstätigkeit fördert, ist verboten.

- Beschaffenheit (z.B. Reines Olivenöl – ist aber eine Mischung)
- Ursprung
- Herstellungsart
- Preisbemessung
- Menge der Vorräte

nicht nur im UWG: Wo Bio draufstehe, muss auch bio drin sein – die Marken müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen

VI.B.1.e. Mogelpackung

Hat in der Praxis keine Bedeutung (z.B. Cornflakes *g*).

VI.B.1.f. Herabsetzung eines Unternehmens

Es genügt die Gefahr einer Schädigung des Mitbewerbers.

Die Wahrheit der Aussage muss bewiesen werden können.

Folgen: Unterlassung und/oder Schadenersatz.

Auch im Privatrecht: Ich muss als Betroffener die Anklage machen.

VI.B.1.g. Missbrauch von Unternehmenskennzeichen

Unternehmenskennzeichen dürfen keine Verwechslung hervorrufen.

Schutzwürdigkeit:

- Kennzeichen muss von anderen Unternehmen unterscheidbar sein
- Kennzeichen muss als besonderes Kennzeichen eines Unternehmens geläufig sein
- Kennzeichen darf kein allgemein geläufiger Ausdruck sein.

Geschützt ist:

Name, Ausstattung, Werbeslogans, Nummer (Bsp. Levis 501)

VI.B.1.h. Zugaben

Unentgeltliche Zugaben die die Kaufentscheidung beeinflussen sind verboten.

Erlaubt: Zugabe wird als Einheit gesehen mit dem Produkt. (Nicht Haupt und Nebensache – Motoröl und Ölwechsel)

Kupplungsangebote (2 Produkte als 1 Angebot): Preis muss realistisch sein.

Ausnahmen:

- handelsüblicher Zubehör und Nebenleistungen
- Warenproben
- Reklamegegenstände mit auffällender Bezeichnung des Unternehmens
- Geringe Zuwendungen (Zuckerln...)
- Geld oder Warenrabatte
- Auskünfte und Ratschläge
- Teilnahme an Preisausschreiben, wo Gesamtpreis $\leq 300000.-$ und Lospreis $\leq 5.-$ (für Medien verboten)

VI.B.1.i. Verbot des Verkaufes gegen Vorlage von Einkaufsweisen und Berechtigungsscheinen

Berechtigungsscheine für wiederholten Bezug sind verboten

Einzelausweise sind erlaubt (Gutscheine)

VI.B.1.j. Bestechungsverbot

Der Unternehmer darf nicht so große Geschenke machen, dass er vom Kunden bevorzugt wird.

Übliche kleine Geschenke sind erlaubt (z.B. Jahreskalender)

VI.B.1.k. Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Wenn Geheimnisse während des Dienstverhältnisses zu Wettbewerbszwecken weitergegeben werden
-> Strafsanktionen.

VI.B.1.l. Vorlagenmissbrauch

Vorlagen oder Vorschriften dürfen zu Wettbewerbszwecken nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

VI.B.1.m. Schneeballsystem-Verträge

Käufer erhält Ware erst dann, wenn er dem Verkäufer oder einem Dritten einen weiteren Abnehmer zugeführt hat.

VI.B.1.n. Verbot der Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten

Dem Unternehmen nicht zustehende Auszeichnungen zu tragen ist verboten.

VI.B.1.o. Ausverkäufe

Das Gesetz betrifft nur die Ankündigung des Ausverkaufs.

Wenn die Ankündigung den Eindruck erweckt, dass das Unternehmen schneller verkaufen muss (aus irgendeinem Grund) muss sie von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Abschnittsverkäufe (z.B. Saisonabschlussverkäufe) sind nicht genehmigungspflichtig.

VI.B.2. Rechtsfolgen bei UWG-Verstößen

VI.B.2.a. Zivilrechtliche Ansprüche

Vor Handelsgericht im Falle von Wettbewerbsverstößen nach den Bedingungen des UWG geltend zu machen.

VI.B.2.aa Unterlassungsanspruch:

Es muss in diesem Fall die Gefahr der Wiederholung gegeben sein, wobei diese vom Kläger zu beweisen ist. Hat ein beklagter schon jemals gegen die Bedingungen des UWG verstoßen, muss er jedoch beweisen das von seiner Seite aus keine Wiederholungsgefahr mehr ausgeht.

Das Vorliegen eines Verschuldens ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung eines solche Anspruches, denn wenn vom Kläger die drohende Gefahr einer Rechtsverletzung bewiesen werden kann, wird eine sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage zugelassen.

Die Verjährungsfrist ist 6 Monate nach der Tat bzw. 3 Jahre nach Kenntnis. Geklagt werden können der unmittelbare Täter, Anstifter, Mittäter oder Gehilfen.

VI.B.2.ab Anspruch auf Urteilsveröffentlichung:

Im Falle der Herabsetzung eines Unternehmens kann vom Verletzer verlangt werden die von ihm behaupteten oder verbreiteten Tatsachen öffentlich zu widerrufen . es kann überdies angeordnet werden, die verurteilenden Erkenntnisse auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen.

VI.B.2.ac Schadenersatzanspruch

Sofern aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger(ach bei leicht fahrlässiger) Handlung ein Schaden entsteht, tritt eine Schadenersatzhaftung ein. Verjährungsfrist 3 Jahre

VI.B.2.ad Einstweilige Verfügung

Aufgrund meist längerer Prozessdauer, während der ein rechtswidriges Verhalten fortgesetzt werden könnte, ist die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung möglich, die dem Prozessgegner die Ausübung des von ihm gesetzten Verhaltens verbietet, bis es zu einem rechtskräftigen Urteil gekommen ist.

VI.B.2.b. Strafrechtliche Verfolgung

Neben den zivilrechtlichen Folgen können bestimmte Verstöße (Bestechung, Irreführung, Geheimnisverletzung) auch noch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen Dieser Antrag muss aber innerhalb von 6 Wochen ab Kenntnis der Tat und eines hinlänglich Verdächtigen eingebracht werden.

Bestimmte UWG-Verletzungen sind als Verwaltungsübertretungen strafbar und werden von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Amtswegen verfolgt.